

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356

Aus dem Neuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

[Das Nürnberger Gesetzbuch vom 10. Januar 1356]

Einleitung.

Über die Erhaltung der Eintracht unter den Kurfürsten.

Im Namen der heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit, Heil und Segen, Amen.

Wir KARL der Vierte, durch göttliche Gunst und Milde Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König von Böhmen, zu ewigem Gedenken. Ein jedes Reich, das der Zwietracht verfällt, wird in sich zusammenbrechen, weil seine Fürsten sich zu Gefährten von Räubern und Dieben gemacht haben. Gott der Herr hat sie mit dem Geist der Finsternis erfüllt, so daß sie am hellen Tage dahintappen wie in dunkler Nacht, und ihnen das Licht genommen, auf daß sie Blinde sind und Blindenführer; denn wer da wandelt in der Finsternis, taumelt von Stein zu Stein, und wer blinden Geistes ist, tut Böses in Zwietracht und Streit. Sag an du Hochmut, wie wolltest du in der Art des Luzifer geherrscht haben, wenn du die Zwietracht nicht zum Gehilfen gehabt hättest? Sag an du hässlicher Satan, wie wolltest du den Adam aus dem Paradies vertrieben haben, wenn du ihn nicht zum Ungehorsam verleitet hättest? Sag an du Zorn, wie hättest du das Römische Gemeinwesen ins Verderben gestürzt, wenn du Pompeius und Julius nicht mit grimmigen Schwertern zu innerlichen heftigen Kriegen erweckt hättest? Sag an du Unkeuschheit, wie hättest du die Stadt Troja zerstört, wenn du Helena nicht von ihrem Mann entfremdet hättest? Auch du Neid und Hass, hast das Christliche Kaisertum, obwohl von Gott und der Heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit mit den göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und Liebe gestärkt, auf dessen Grundfesten das Reich und die Macht beruhen, mit Gift verunreinigt, welches du als Schlange in den Zweigen des Heiligen Reichs bößhaft ausgegossen hast, damit die Säulen zerschlagen werden und der ganze Bau zum Einsturz gebracht wird. Gleichermaßen hast du zwischen den sieben Kurfürsten des Heiligen Reiches, durch die als sieben Leuchten das Heilige Reich in Einigkeit des siebenförmigen Geistes erleuchtet werden sollte, mancherlei Zerstörung angerichtet.

Da Wir nun kraft Unseres Amtes, das Wir mit Unserer Kaiserlichen Würde auf Uns genommen haben, die Verpflichtung in Uns fühlen, künftigen Ursachen von Streit und Zwietracht unter den Kurfürsten, zu denen Wir als König von Böhmen – wie allen bekannt – auch gehören, Einhalt zu gebieten, haben Wir – sowohl wegen Unseres hohen Kaiserlichen Amtes als auch wegen der uns auferlegten Wahl – , um die Eintracht unter den Kurfürsten zu fördern und die Einmütigkeit der Königswahl zu sichern, ferner um den vorerwähnten schmählichen Zwistigkeiten und den mannigfachen aus ihnen erwachsenen Gefahren ein Ende zu bereiten, auf Unserem feierlichen Reichstag in Nürnberg in Gegenwart aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten und einer großen Zahl von Fürsten, Grafen, Herren, Adligen und Städten, auf dem Throne sitzend, angetan mit den Kaiserlichen Infuln [Bezeichnung für eine mit zwei Bändern (Infuln) versehene Mitra], Insignien und der Krone nach vorheriger, sorgfältiger Beratung die nachfolgend geschriebenen Gesetze mit Kaiserlicher Gewalt zu erlassen, auszufertigen und zu bestätigen geruht im Jahr des Herrn 1356, der vierten Indiktion [15-jähriger Zyklus, der in der ausgehenden Spätantike von Kaiser Justinian I. 537 vermutlich aus Gründen der Steuer- und Finanzbuchhaltung festgelegt wurde] am vierten Idus [Iden eines Monats sind bestimmte Tage im römischen Kalender] oder neunten Tag des Monats Januar, im zehnten Jahr Unserer Regierung als König und im ersten Unseres Kaisertums.

Das I. Kapitel.

Über die Art des Geleits der Kurfürsten und von wem es zu stellen ist.

§.1. Wir gebieten und verfügen durch diese auf ewig geltende Kaiserliche Verordnung aus rechtem Wissen und kraft unserer Kaiserlichen Gewalt und Kaiserlichen Machtvollkommenheit, wie oft und wann auch immer in Zukunft die Notwendigkeit der Wahl eines Römischen Königs und zukünftigen Kaisers entstehen sollte, daß die Kurfürsten verpflichtet sind, nach alter löblicher Gewohnheit zu einer solchen Wahl anzureisen und ihren Mitkurfürsten und deren Botschaftern, die zu einer solchen Wahl entsendet werden, sicheres Geleit durch ihre Ländereien, Gebiete und Städte auf jedem Weg zu und von der Stadt zu gewähren, in der diese Wahl angesetzt ist, wenn sie darum gebeten werden, alles unter Androhung der Strafe für einen Meineid und des Stimmrechtsverlustes bei der anstehenden Wahl, welche Strafe Wir tatsächlich gegen diejenigen anordnen, die sich der Ausrüstung dieses oben erwähnten Geleits widersetzen.

§.2. Wir verfügen außerdem und gebieten allen anderen Fürsten, die Lehen vom Heiligen Römischen Reich erhalten haben, auch Grafen, Freiherren, Rittern, Dienstleuten [Ministerialen], Adligen und Unadligen, Bürgern und Gemeinschaften aller Schlösser, Städte und Gemeinden des Heiligen Römischen Reichs, daß sie zu Zeiten, in denen die Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers ansteht, einem jeden Kurfürsten und seinen zur Wahl abgeordneten Botschaftern sicheres Geleit durch ihr Gebiet gewähren, wenn sie wie oben ausgeführt darum gebeten werden. Sollten irgendwelche Personen diese Unsere Anordnung in böser Absicht übergehen, sollen sie wegen der Tat die nachfolgenden Strafen erleiden: Alle Fürsten, Grafen, Freiherren, Adligen, Ritter, Dienstleute [Ministerialen] und sonstige Personen, die dagegen verstoßen haben, sollen des Meineids schuldig sein und alle Lehen und Besitzungen verlieren, die sie vom Heiligen Römischen Reich oder anderen Herren oder auf eine andere Art erhalten haben. Alle Bürger und Gemeinschaften, die gegen die oben erwähnte Anordnung verstoßen, sollen ebenfalls des Meineids schuldig sein und alle ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien verlieren, die sie vom Heiligen Reich erworben haben, und mit ihren Personen und allen Gütern in die Acht und Ungnade des Heiligen Reichs gefallen sein. Und jedermann kann künftig aufgrund seiner eigenen Autorität ohne Anrufung eines Gerichts oder einer Behörde ungestraft gegen diejenigen vorgehen, denen wir wegen der Tat von jetzt an für alle Zeit ihre Rechte genommen haben. Und derjenige, der also gegen sie vorgegangen ist, muss keinerlei Strafe vom Heiligen Reich oder irgendjemand anderem fürchten, insbesondere weil dieselben gegen den Gemeinnutz, die Erhabenheit und Würde des Heiligen Reichs, aber als ungehorsame und widerspenstige Personen auch treulos und verräterisch gegen ihre eigene Ehre gehandelt haben.

§.3. Wir verfügen außerdem und gebieten, daß die Bürger der Städte und Gemeinden verpflichtet sein sollen, den genannten Kurfürsten und ihren Botschaftern – wenn sie es wünschen – Verpflegung zu allgemeinen Preisen nach ihren Bedürfnissen zu verkaufen, wenn diese wegen der anstehenden Wahl oder auf dem Rückweg durch ihre Städte und Gemeinden kommen. Und sie sollen aus diesem Anlass nicht betrügerisch handeln. Wer aber dagegen verstößt, den wollen wir so bestrafen wie vorstehend [§.2.] die Bürger und Gemeinschaften.

§.4. Und falls ein Fürst, Graf, Ritter, Dienstmann [Ministerialer], Adliger, Unadliger oder Bürger einer Stadt oder Gemeinde einen Kurfürsten oder seinen Botschafter, der zur Wahl eines Römischen Königs unterwegs ist oder von dort zurückkehrt, in feindlicher Absicht erwartet und seine Person oder seine Güter angreift oder ihn beleidigt, gleichgültig ob er um Geleit ersucht oder es nicht als notwendig erachtet hat, soll er mitsamt seiner boshaften Begleitung wegen der Tat die oben erwähnte Strafe erhalten, die für seinen Personrang vorgesehen ist.

§.5. Wenn aber ein Kurfürst mit einem anderen Mitkurfürsten in Feindschaft liegt, sollen sie diese nicht beachten, egal um welche Art Zwietracht, Verirrung oder Gegensatz es unter ihnen geht, sondern nichtsdestoweniger dem anderen Kurfürsten und ihren zur Wahl abgeordneten Botschaftern in vorerwählter Weise zur Gewährung des Geleits verpflichtet sein, alles wie

oben erwähnt unter Androhung der Strafe für einen Meineid und des Stimmrechtsverlustes bei der anstehenden Wahl.

§.6. Auch wenn andere Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Dienstleute [Ministeriale], Adlige, Unadlige oder Bürger einer Stadt oder Gemeinde mit einem oder mehreren Kurfürsten im Streit liegen, sollen sie nichtsdestoweniger ohne Widerspruch und Arglist den Kurfürsten und ihren zur Wahl abgeordneten Botschaftern Geleit gewähren, egal um welche Art Zwietracht, Krieg oder Uneinigkeit es unter ihnen geht, alles unter Androhung der oben erwähnten Strafen, die Wir im Falle eines Verstoßes hiermit gegen sie anordnen.

§.7. Und zum weiteren Verständnis und zur Gewissheit aller vorerwähnten Angelegenheiten gebieten und ordnen Wir an, daß alle Kurfürsten und andere Fürsten, auch Grafen, Freiherren, Adlige, Städte und Gemeinden die vorerwähnten Festlegungen durch ihre Briefe und Eide bestätigen und sich getreulich und ohne Arglist zur Einhaltung der Inhalte verpflichten. Wer sich aber weigert, solche Briefe auszustellen, soll damit die Strafe erhalten, die Wir für seinen Personenrang im Vorhergehenden zugelassen haben.

§.8. Und wenn Kurfürsten oder andere Fürsten, von welcher Eigenschaft oder von welchem Stand sie auch sind, die vom Heiligen Römischen Reich Lehen erhalten haben, auch Grafen, Freiherren, Adlige und deren Nachkommen oder Erben Unsere vor- oder nachstehenden Verfassungen und Gesetze nicht befolgen, sollen ihn die anderen Mitkurfürsten, wenn er ein Kurfürst ist, aus ihrer Gesellschaft ausschließen und er soll auch seine Wahlstimme und Kurfürstliche Würde und Position verlieren, noch in der Lage sein, Reichslehen zu halten oder zu empfangen. Die anderen Fürsten oder oben erwähnten Edelmänner, die gegen dieses Unser Gesetz verstoßen, sollen nicht in der Lage sein, Lehen vom Heiligen Reich oder einem anderen zu halten, und nichtsdestoweniger die vorerwähnte Strafe erhalten.

§.9. Obwohl Wir allgemein angeordnet und gewünscht haben, daß alle Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adlige, Dienstleute [Ministeriale], Städte und Gemeinschaften verpflichtet sind, jedem Kurfürsten oder seinen Botschaftern oben erwähntes Geleit ohne Unterschied zu gewähren, soll dennoch für jeden ein besonderes Geleit und ein besonderer Begleiter entsprechend der Nähe ihrer Ländereien und Städte wie folgt angezeigt sein:

§.10. Zum Ersten sollen den König von Böhmen, des Heiligen Reiches Erzschenk, begleiten der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Burggrafen von Nürnberg, ferner die Grafen von Hohenlohe, Wertheim, Brauneck und Hanau, ebenso die Städte Nürnberg, Rothenburg [ob der Tauber] und Windsheim [Mittelfranken].

§.11. Danach sollen den Erzbischof von Köln, des Heiligen Reiches Erzkanzler in Italien, begleiten die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein und der Landgraf von Hessen, ferner die Grafen von Katzenellenbogen, Nassau und Diez, ebenso die von Eisenburg, Westerbürg, Runkel, Limburg und Falkenstein, auch die Städte Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg.

§.12. Den Erzbischof von Trier, des Heiligen Reiches Erzkanzler in Gallien und im [burgundischen] Königreich Arelat [Arles], sollen begleiten der Erzbischof von Mainz, der Pfalzgraf bei Rhein, ferner die Grafen von Sponheim und Veldenz, ebenso die Raugrafen und Wildgrafen von Nassau, Eisenburg, Westerbürg, Runkel, Limburg, Diez, Katzenellenbogen, Erbenstein, Falkenstein und die Stadt Mainz.

§.13. Den Pfalzgrafen bei Rhein [in Heidelberg], des Heiligen Reiches Erztruchseß, soll der Erzbischof von Mainz begleiten.

§.14. Den Herzog von Sachsen, des Heiligen Reiches Erzmarschall, sollen begleiten der König von Böhmen, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Markgrafen von Meißen, der Landgraf von Hessen, ferner die Äbte von Fulda und Hersfeld, die Burggrafen von Nürnberg, ebenso die Grafen von Hohenlohe, Wertheim, Brauneck, Hanau, Falkenstein, die Städte Erfurt, Mühlhausen [Thüringen], Nürnberg, Rothenburg [ob der Tauber] und Windsheim [Mittelfranken].

§.15. Und alle hiervor genannten sollen auch begleiten den Markgrafen von Brandenburg, des Heiligen Reiches Erzkämmerer.

§.16. Aber Wir ordnen ausdrücklich an, daß jeder Kurfürst, der ein solches Geleit haben möchte, denjenigen, von dem er es fordert, rechtzeitig darüber und über den Weg, den er zu nehmen gedenkt, informiert, damit diejenigen, die zur Gestellung des Geleits verpflichtet sind, sich rechtzeitig darauf einstellen können.

§.17. Wir erklären außerdem, daß die vorbezeichneten Anordnungen betreffend das Geleit tatsächlich so verstanden werden sollen, daß jede obengenannte Person, von der das Geleit gefordert wird, auch wenn sie vielleicht nicht ausdrücklich erwähnt ist, verpflichtet ist, es zumindest durch seine Ländereien und Gebiete zu gewähren, unter Androhung der vorerwähnten Strafen bei Nichtbefolgung.

§.18. Ferner bestimmen und verordnen Wir, daß der Erzbischof von Mainz jeweils allen seinen geistlichen und weltlichen Mitkurfürsten die Wahl durch seine Boten mit offenen Briefen anzeigen soll. In diesen Briefen sollen der Tag und die Frist angegeben werden, binnen deren diese Briefe jeden der Kurfürsten aller Wahrscheinlichkeit nach zugestellt sein können.

§.19. In gleicher Weise sollen die Briefe enthalten, daß von dem darin bestimmten Tag an innerhalb der nächsten drei Monate sämtliche Kurfürsten zur Wahl des Römischen Königs und künftigen Kaisers in Frankfurt am Main erscheinen oder zum selben Tag und an denselben Ort ihre mit gesiegelten Vollmachtsurkunden ausgestatteten Gesandten entsenden sollen.

§.20. Wie aber und auf welche Weise solche Briefe abgefaßt werden sollen und welche Formvorschriften unabdingbar zu beachten sind, auf welche Art und Weise die Kurfürsten ihr Gesandten für eine solche Wahl bestellen und ihnen Vollmacht, Auftrag und Ermächtigung erteilen sollen, ist am Ende dieses Buches hinreichend beschrieben und deutlich gemacht [Kap. 18. und 19.]. Wir gebieten und verordnen mit Kaiserlicher Gewalt, die dort angegebene Form allzeit einzuhalten und zu beachten.

§.21. Wenn der Tod des Römischen Kaisers und Königs im Erzbistum Mainz bekannt wird, dann soll der Erzbischof von Mainz innerhalb eines Monats von dem Tag des Bekanntwerdens an gerechnet – so befehlen und verordnen Wir – allen Kurfürsten den Tod und die Wahlausschreibung, wie vorerwähnt, in offenen Briefen mitteilen. Sollte sich aber der Erzbischof in Durchführung und Wahlausschreibung nachlässig oder säumig zeigen, dann sollen die Kurfürsten aus eigenem Antrieb auch ohne Ladung in Erfüllung ihrer Pflicht und Treue, die sie dem Heiligen Reich schulden, binnen drei Monaten, so wie es in der zuvor erwähnten Verordnung bestimmt ist, in der schon mehrfach erwähnten Stadt Frankfurt zusammenkommen, um den Römischen König und künftigen Kaiser zu wählen.

§.22. Jedem Kurfürsten oder seinem Gesandten ist es erlaubt, zum Wahltermin mit 200 Berittenen, unter denen sich höchstens 50 Bewaffnete, oder weniger, keinesfalls aber mehr, befinden dürfen, in die vorgenannte Stadt Frankfurt einzuziehen.

§.23. Kommt aber ein Kurfürst, obwohl er zur Wahl geladen und aufgefordert worden ist, weder selbst, noch erscheinen bevollmächtigte Gesandte mit offenen Briefen, die mit einem großen Siegel versehen sind und die eine volle, uneingeschränkte und unbedingte Vollmacht zur Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers enthalten, oder kommt er zwar selbst oder schickt er seine Gesandten, verläßt aber oder verlassen seine vorerwähnten Gesandten später den oben genannten Wahlort, ehe der Römische König und künftige Kaiser erwählt worden ist, ohne sich durch einen eigens für die vorstehend erwähnte Wahl bestellten und zurückgelassenen Gesandten rechtmäßig vertreten zu lassen, dann soll er seiner Wahlstimme sowie des Wahlrechts, das ihm bei dieser Wahl zustand und auf das er auf diese Weise verzichtet hat, für diesmal verlustig gehen.

§.24. Die Bürger von Frankfurt aber verpflichten Wir und gebieten ihnen kraft des Eides, den sie auf Unseren Befehl auf die Reliquien der Heiligen abzulegen haben, daß sie die Kurfürsten im allgemeinen und jeden von ihnen im besonderen vor dem Angriff eines anderen Kurfürsten, falls zwischen ihnen ein Zwist herrschen sollte, sowie dessen Gefolge, das jeder von ihnen mit der vorerwähnten Zahl von 200 Berittenen in die Stadt mitgebracht hat, getreulich und mit Sorgfalt schützen und verteidigen sollen; widrigenfalls sie sich des Meineids schuldig machen und alle ihre Rechte, Freiheiten, Privilegien, Gnadenerweise und Beweise Unserer Huld, die sie vom Heiligen Reich empfangen haben, vollständig verlieren und wegen ihres Verhaltens mit all ihren Leuten und Gütern der Reichsacht verfallen sollen; und es soll hernach jedermann erlaubt sein, aus eigener Gewalt und ohne Gerichtsverfahren [auctoritate propria ac sine iudicio] unmittelbar gegen jene Bürger, die Wir in einem solchen Fall sofort und für alle Zukunft für rechtlos erklären, als Verräter, Aufrührer und Empörer gegen das Reich vorzugehen, ohne daß er vom Heiligen Römischen Reich oder von sonst jemandem eine Strafe zu befürchten hätte.

§.25. Ferner sollen die vorerwähnten Bürger von Frankfurt während der gesamten Zeit, da man über die schon wiederholt erwähnte Wahl berät und verhandelt, niemanden, welchen Standes und welcher Würde oder Ranges er auch sei, in die vorerwähnte Stadt einlassen oder auf andere Weise hereinzukommen gestatten, ausgenommen die Kurfürsten oder deren schon erwähnte Gesandte oder Bevollmächtigte, von denen jeder mit 200 Berittenen, wie oben bestimmt, eingelassen werden soll.

§.26. Wenn sich aber nach der Ankunft der Kurfürsten oder während ihrer Anwesenheit in der vorgenannten Stadt ein Unbefugter befinden sollte, so sollen die Bürger seine Ausreise unverzüglich anordnen und für deren Durchführung bei Vermeidung aller zuvor erwähnten angedrohten Strafen wie auch kraft des Eides, den die Bürger von Frankfurt hierüber gemäß diesem Gesetz bei den Reliquien der Heiligen zu leisten haben, unmittelbar sorgen, wie dies zuvor dargelegt ist.

Das II. Kapitel.

Über die Wahl eines Römischen Königs.

§.1. Nachdem die schon mehrfach erwähnten Kurfürsten oder ihre Gesandten in die Stadt Frankfurt eingezogen sind, sollen sie sogleich nach ihrer Ankunft am Morgen des folgenden Tages in der Kirche des Heiligen Apostels Bartholomäus bei Anwesenheit aller Beteiligten eine Messe singen lassen, auf daß der Heilige Geist ihre Herzen erleuchte, ihren Verstand mit seinem Licht erhelle und sie alle mit seiner Kraft erfülle, daß es ihnen beschieden sei, mit seinem Beistand und zum Heil der Christenheit einen gerechten, guten und tüchtigen Mann zum Römischen König und künftigen Kaiser zu wählen.

§.2. Wenn diese Messe zu Ende ist, sollen alle Kurfürsten oder ihre Gesandten an den Altar herantreten, an dem die Messe gelesen worden ist, und dort sollen die geistlichen Kurfürsten vor dem Evangelium des Johannes „Im Anfang war das Wort“, das vor ihnen aufgeschlagen werden soll, voll Ehrfurcht ihre Hände vor der Brust zusammenlegen, die weltlichen Kurfürsten hingegen das Evangelium mit ihren eigenen Händen berühren; und alle sollen unbewaffnet mit ihrem gesamten Gefolge gegenwärtig sein. Danach soll ihnen der Erzbischof von Mainz die Eidesformel vorsprechen und zugleich mit ihnen oder den Gesandten der Abwesenden den Eid in der deutschen Sprache wie folgt leisten.

§.3. Ich N., Erzbischof von Mainz, des Heiligen Reiches Erzkanzler in Deutschland und Kurfürst, schwöre bei diesen hier gegenwärtig vor mir liegenden heiligen Evangelien Gottes, gemäß der Treue, zu der ich gegen Gott und das Heilige Römische Reich verpflichtet bin, nach bestem Wissen und Gewissen und mit Gottes Hilfe der Christenheit ein weltliches Oberhaupt, einen Römischen König und künftigen Kaiser, der zu diesem hohen Amte geeignet ist, soweit mein Verstand, meine Einsicht und meine Treue mir dies einzugeben vermögen, zu wählen, meine Stimme abzugeben und meine Entscheidung zu treffen, ohne

jede geheime Abrede, Belohnung, Entgelt oder Versprechen oder wie immer dergleichen genannt werden mag. So wahr mir Gott helfe und im Namen aller Heiligen.

§.4. Nachdem die Kurfürsten oder ihre Gesandten in vorerwähnter Weise diesen Eid geleistet haben, sollen sie zur Wahl schreiten und die oben erwähnte Stadt Frankfurt nicht eher verlassen, bis die Mehrzahl von ihnen der Welt und der Christenheit ein weltliches Oberhaupt, einen Römischen König und künftigen Kaiser erwählt hat.

§.5. Falls sie dies jedoch nicht binnen 30 Tagen – vom Tage der Eidesleistung an gerechnet – vollzogen haben sollten, sollen sie von da an, nach Ablauf dieser 30 Tage, nur Brot essen und Wasser trinken und unter keinen Umständen die oben erwähnte Stadt verlassen, bevor sie nicht oder die Mehrzahl von ihnen einen Herrscher und ein weltliches Oberhaupt der Gläubigen gewählt haben, wie oben geschrieben steht.

§.6. Nachdem sie alle oder die Mehrzahl von ihnen die Wahl an diesem Ort vollzogen haben, ist eine solche Wahl so zu behandeln und anzusehen, als sei sie von ihnen allen ohne jede Gegenstimme einhellig vollzogen worden.

§.7. Sollte aber einer der Kurfürsten oder der vorerwähnten Gesandten säumig sein, ausbleiben oder sich verspäten, dann, so verfügen Wir, soll dieser, sofern er noch eintrifft, bevor die vorerwähnte Wahl vollzogen ist, in demjenigen Abschnitt des Wahlverfahrens zur Wahl zugelassen werden, in dem sich dieses zur Zeit seiner Ankunft befindet.

§.8. Und weil es bisher aus alter, bewährter und löblicher Gewohnheit stets und unverbrüchlich so gehandhabt worden ist, bestimmen Wir und verordnen Wir mit der ganzen Kaiserlichen Machtvollkommenheit, daß, wer in der vorerwähnten Weise zum Römischen König erwählt wurde, sogleich nach vollzogener Wahl – noch bevor er in irgendwelchen anderen Angelegenheiten oder Geschäften im Namen des Heiligen Reiches tätig geworden ist – sämtlichen geistlichen und weltlichen Kurfürsten, die bekanntlich die vornehmsten Glieder des Heiligen Reiches bilden, alle ihre Privilegien, Urkunden, Rechte, Freiheiten und Vergünstigungen, alten Gewohnheiten, Titel und Würden und alles, was sie vom Reich bis zum Tage der Wahl empfangen und innehaben, ohne jeden Verzug und Widerspruch mit Urkunde und Siegel bestätigen und anerkennen soll.

§.9. Und nachdem er mit den Kaiserlichen Infuln versehen worden ist, soll er ihnen alles Vorerwähnte erneuern. Diese Bestätigung soll der so Erwählte einem jeden Kurfürsten im Namen des Königs ausstellen und hernach im Namen und mit Titel des Kaisers erneuern und verpflichtet sein, niemanden unter den Kurfürsten auf irgendeine Weise zu benachteiligen, sondern jedermann ohne jede Arglist, huldreich und gnädig zu schützen und zu fördern.

§.10. Für den Fall aber, daß drei anwesende Kurfürsten oder die Gesandten der Abwesenden, einen Kurfürsten aus ihrer Mitte oder aus ihrer Gemeinschaft, das heißt einen anwesenden oder abwesenden Kurfürsten, zum Römischen König wählen, bestimmen Wir, daß die Stimme des Gewählten, wenn er anwesend ist, oder falls er abwesend ist, die seiner Gesandten, die gleiche volle Gültigkeit haben soll wie die der übrigen Kurfürsten, und die Zahl der Wählenden vermehren und die Mehrheit bilden helfen soll wie die Stimmen der übrigen Kurfürsten.

Das III. Kapitel.

Wo die Geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz, Platz nehmen sollen.

Im Namen der heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit, Heil und Segen, Amen.

§.1. Wir KARL der Vierte, durch göttliche Gunst und Milde römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König von Böhmen, zu ewigem Gedenken. Die Pracht und der Ruhm des Heiligen Reiches, auch die Kaiserliche Ehre und der Gemeinnutz werden mit dem einhelligen Willen der ehrwürdigen und erlauchten Kurfürsten vermehrt und gefördert, die als Hauptsäulen das Heilige Gebäude der umsichtigen Weisheit mit immerwährender Güte

stützen und mit deren Hilfe die Kaiserliche Macht gestärkt wird: Und je mehr sie miteinander in weiterer Güte verbunden sind, desto größer wird der fruchtbare Nutzen des Friedens für das Christliche Volk sein.

§.2. Damit unter den Ehrwürdigen Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, des Heiligen Reichs Kurfürsten, alle Ursachen für Streit und Argwohn, der in Zukunft wegen des Vorrangs oder der Würdigkeit ihrer Sitze in Kaiserlichen oder Königlichen Höfen unter ihnen entstehen könnte, auf ewig beseitigt werden und sie in einem ruhigen Zustand des Herzens und der Seele bleiben können, die Erfordernisse des Heiligen Reiches mit einmütiger Gunst, tugendlicher und emsiger Liebe um so bequemer betrachten und dem Christlichen Volk Trost spenden können, gebieten und verfügen Wir durch diese auf ewig geltende Kaiserliche Verordnung nach Beratung mit allen anderen geistlichen und weltlichen Kurfürsten, mit denen Wir Uns vereinigt haben, und kraft unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit, daß die vorgenannten Ehrwürdigen Erzbischöfe in allen öffentlichen Kaiserlichen Angelegenheiten, sei es in Gerichten, bei Verleihung der Lehen, zu Tisch, in Beratungen und bei allen anderen Gelegenheiten, in denen man zusammen kommt, um wegen der Kaiserlichen Ehre und des Kaiserlichen Nutzens zu handeln, wie folgt sitzen sollen: Der Erzbischof von Trier soll dem Angesicht des Kaisers direkt gegenüber sitzen; der Erzbischof von Mainz aber soll an der rechten Seite des Römischen Kaisers sitzen, wenn er sich in seinem Bistum und in seinen Provinzen befindet, aber auch außerhalb seiner Provinzen im gesamten Deutschen Kanzellariat, ausgenommen in der Provinz Köln; und der Erzbischof von Köln zuletzt soll ebenfalls an der rechten Seite des Römischen Kaisers sitzen, wenn er sich in seinem Bistum und in seinen Provinzen befindet, aber auch außerhalb seiner Provinzen in den ganzen Welschen Landen, Italien und Gallien. Und diese Art und Weise der Sitzungsordnung soll sich für immer auch auf die Nachfolger der Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz erstrecken, sodaß hierüber zu keiner Zeit Zweifel und Irrungen entstehen können.

Das IV. Kapitel.

Über die Kurfürsten im allgemeinen.

§.1. Wir setzen ferner fest, daß, sooft von nun an ein Reichstag abgehalten wird, bei jeder Zusammenkunft, das heißt im Rat, bei der Festtafel und bei allen anderen Gelegenheiten, bei denen der Kaiser und Römische König mit den Kurfürsten zusammensitzt, zur Rechten des Kaisers und Römischen Königs unmittelbar neben dem Erzbischof von Mainz oder dem von Köln, das heißt neben demjenigen, der nach Lage des Tagungsorts und der jeweiligen Kirchenprovinz gemäß dem Wortlaut seines Privilegs zur Rechten des Kaisers sitzen soll, der König von Böhmen als gekrönter und gesalbter Fürst den ersten Sitzplatz, unmittelbar nach ihm der Pfalzgraf bei Rhein den zweiten einnehmen soll; zur Linken aber, unmittelbar neben demjenigen der vorerwähnten Erzbischöfe, der zur Linken seinen Sitzplatz hat, soll den ersten Platz der Herzog von Sachsen und nach ihm den zweiten der Markgraf von Brandenburg haben.

§.2. Sooft aber in Zukunft das Heilige Reich ledig werden sollte [z.B. bei Tod des Kaisers oder Königs], soll der Erzbischof von Mainz das ihm seit alters zustehende Recht haben, sämtliche vorerwähnten Kurfürsten, seine Genossen bei der vorerwähnten Wahl, durch Briefe zu laden.

§.3. Und wenn sich alle oder diejenigen, die teilnehmen können oder wollen, am Wahltag versammelt haben, soll der obengenannte Erzbischof von Mainz und kein anderer von seinen Mitkurfürsten einzeln und in folgender Reihenfolge deren Stimme erfragen.

§.4. Zuerst soll er den Erzbischof von Trier fragen, dem damit die erste Stimme zusteht, und, wie Wir erfahren haben, haben schon bisher zustand.

Als Zweiten den Erzbischof von Köln, dem die Würde und das Amt zukommt, dem römischen König zuerst die Königskrone aufzusetzen.

Als Dritten den König von Böhmen, der als gekrönter und gesalbter Fürst der erste unter den weltlichen Kurfürsten ist.

Als Vierten den Pfalzgrafen bei Rhein.

Als Fünften den Herzog von Sachsen.

Als Sechsten den Markgrafen von Brandenburg.

Von allen soll der Erzbischof von Mainz in der oben angegebenen Reihenfolge die Stimme erfragen. Nachdem dies geschehen ist, soll er seinerseits von seinen Mitkurfürsten befragt werden, damit auch er seinen Willen kundtue und seine Stimme abgebe.

§.5. Der Markgraf von Brandenburg soll bei Abhaltung des Reichstages dem Kaiser und Römischen König das Wasser zum Waschen der Hände reichen, und der König von Böhmen den ersten Trunk, ohne daß dieser freilich nach dem Inhalt der Privilegien seines Königreiches verpflichtet wäre, bei Ausübung dieses Dienstes seine Königskrone zu tragen, es sei denn, es geschehe aus freiem Willen. Der Pfalzgraf bei Rhein hat die Speisen aufzutragen, und der Herzog von Sachsen soll das Amt des Marschalls wahrnehmen, wie es seit alters üblich ist.

Das V. Kapitel.

Über die Rechtsstellung des Pfalzgrafen und des Herzogs von Sachsen.

§.1. Sooft darüber hinaus das Heilige Reich ledig wird [z.B. bei Tod des Kaisers oder Königs], soll der erlauchte Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Reiches Erztruchseß, im Namen und in Vertretung des künftigen Römischen Königs kraft seines Kurfürstentums und gemäß dem Privileg der Pfalzgrafschaft, der Reichsverweser in den rheinischen und schwäbischen Landen sowie im Gebiet des Fränkischen Rechts sein, und zwar mit der Befugnis, Gericht zu halten, das Präsentationsrecht für die kirchlichen Pfründen auszuüben, Einkünfte und Gefälle einzuheben, Belehnungen vorzunehmen und den Treueid im Namen und in Vertretung des Heiligen Reiches entgegenzunehmen, was freilich später durch den erwählten Römischen König unter dessen Herrschaft erneuert werden muß; und auch die Treueide müssen neuerlich abgelegt werden, von allen ausgenommen sind nur die Fahnlehen der [weltlichen] Fürsten, deren Übertragung und Einsetzung einzig und allein dem Kaiser und Römischen König vorbehalten ist. Der Pfalzgraf aber soll wissen, daß ihm jede Art der Veräußerung oder Verpfändung von Reichsgut während der Dauer seines Reichsvikariats ausdrücklich verboten ist.

§.2. Wir wollen, daß dieses Recht des Reichsvikariats auch durch den erlauchten Herzog von Sachsen, des Heiligen Reiches Erzmarschall, in jenen Ländern ausgeübt wird, in denen sächsisches Recht gilt, und dies in derselben Weise und zu denselben Bedingungen, wie sie oben für den Pfalzgrafen dargelegt worden sind.

§.3. Und obwohl sich der Kaiser und Römische König wegen der Rechtsverstöße, derentwegen er angeklagt werden sollte, vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, des Heiligen Reiches Erztruchseß und Kurfürsten zu verantworten hat, wie dies angeblich Gewohnheitsrecht ist, so darf der Pfalzgraf diese Gerichtsbarkeit doch nirgendwo sonst ausüben als auf einem Reichstag, auf dem der Kaiser und Römische König persönlich anwesend ist.

Das VI. Kapitel.

Über das Verhältnis der Kurfürsten zu den übrigen Reichsfürsten.

§.1. Wir gebieten, daß bei Abhaltung eines Reichstages - sooft dies auch geschehen mag -, in Zukunft die vorerwähnten geistlichen und weltlichen Kurfürsten in der vorgeschriebenen Form und Ordnung ihre Sitzplätze zur Rechten und zur Linken unverändert beibehalten sollen, und daß vor ihnen oder einem von ihnen bei allen Handlungen, die zu einem solchen

Reichstag gehören, beim Gehen, Sitzen oder Stehen, kein anderer Fürst, welchen Standes, welcher Würde oder welchen Ranges er auch sei, auf irgendeine Art den Vorrang erhalten soll, wobei Wir ausdrücklich bemerken, daß namentlich der König von Böhmen bei der Abhaltung solcher Reichstage, gleichgültig an welchem Ort, bei den vorerwähnten Handlungen vor jedem anderen König unverändert den Vorrang erhalten soll, durch welches besondere Vorrecht seiner Würde dieser auch ausgezeichnet sein soll, aus welchem Anlaß oder Grund er auch gekommen und anwesend sein möge.

Das VII. Kapitel.

Über die Erbfolge der Kurfürsten.

§.1. Unter den zahllosen Sorgen, die Wir Uns täglich um das Wohl des Heiligen Reiches machen, das Wir nach dem Willen des Herrn mit Glück und Hingabe regieren, bedrängt Uns immer wieder die Frage, auf welche Weise die ersehnte, heilsame und dauernde Eintracht unter den Kurfürsten des Heiligen Reiches herbeigeführt und ihre Herzen in aufrichtiger Liebe und Freundschaft erhalten werden können; denn ihre Einsicht und Klugheit wird um so rascher und leichter Ruhe und Frieden im ständigen Wandel der Zeit bringen, je weniger zwischen ihnen Unfriede und Zweitracht herrscht und je aufrichtiger ihre gegenseitige Zuneigung erhalten bleibt, alle Unsicherheit beseitigt und je eindeutiger das Recht des einzelnen Kurfürsten festgelegt wird.

§.2. Es ist weithin bekannt und in der ganzen Welt über jeden Zweifel erhaben, daß die erlauchten Kurfürsten, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg – der eine kraft seines Königreichs und die andern kraft ihrer Fürstentümer – bei der Wahl des Römischen Königs und künftigen Kaisers zusammen mit ihren Mitkurfürsten geistlichen Standes Wahlrecht, Sitz und Stimme haben und mit diesen zusammen die wahren und rechtmäßigen Kurfürsten des Heiligen Reiches sind und auch als solche betrachtet werden. Damit unter den Söhnen der vorerwähnten weltlichen Kurfürsten in Zukunft kein Anlaß zu Zwietracht und Streit über das Wahlrecht, die Stimme und die vorerwähnte Befugnis entsteht, auch das allgemeine Wohl nicht durch gefährliche Verzögerungen beeinträchtigt wird, und da Wir überdies den Wunsch verspüren, künftigen Gefahren mit Gottes Hilfe wirksam zu begegnen, bestimmen Wir und gebieten mit Kaiserlicher Gewalt durch dieses für immer geltende Gesetz, daß nach dem Tode eines weltlichen Kurfürsten Wahlrecht, Stimme und Befugnis zu solcher Wahl jeweils auf seinen rechtmäßigen erstgeborenen, dem weltlichen Stande angehörenden, wenn dieser nicht mehr am Leben sein sollte, auf den erstgeborenen Sohn dieses Erstgeborenen, sofern dieser ebenfalls dem weltlichen Stande angehört, ohne jede Einschränkung und ohne jeden Widerspruch übergehen soll.

§.3. Sollte aber dieser Erstgeborene ohne rechtmäßige männliche Erben weltlichen Standes von dieser Welt gehen, soll kraft dieser Kaiserlichen Verordnung Wahlrecht, Stimme und Befugnis zu der vorerwähnten Wahl auf seinen ältesten, aus echter väterlicher Linie abstammenden Bruder weltlichen Standes, sodann auf dessen Erstgeborenen weltlichen Standes übergehen.

§.4. Diese Erbfolge der erstgeborenen Söhne und Erben der Kurfürsten in vorerwähntem Wahlrecht, vorerwählter Stimme und Befugnis, soll auf ewige Zeit beachtet werden, allerdings unter folgender Bedingung und auf folgende Art und Weise: Sollte ein Kurfürst oder sein Erstgeborener oder dessen ältester Sohn weltlichen Standes sterben und rechtmäßige, minderjährige männliche Erben weltlichen Standes hinterlassen, dann soll der älteste Bruder dieses Erstgeborenen solange deren Vormund und zugleich Landesverweser sein, bis der Älteste von ihnen das Mündigkeitsalter erreicht hat; als dieses aber soll bei einem Kurfürsten, so wollen und setzen Wir fest, das vollendete achtzehnte Lebensjahr gelten und für immer anerkannt bleiben. Sobald er dies erreicht hat, soll der Vormund ihm das Wahlrecht, die Stimme und die Befugnis sowie alle damit zusammenhängenden Rechte

einschließlich des Amtes unverzüglich und vollständig übertragen.

§.5. Sollte aber eines von diesen Kurfürstentümern im Heiligen Reiche ledig werden, dann soll und kann es der zu dieser Zeit regierende Römische König wie ein Lehen, das ihm und dem Reich auf rechtmäßige Art und Weise heimgefallen ist, wieder verleihen, stets jedoch unbeschadet der Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Bewohner Unseres Königreiches Böhmen in Bezug auf die Königswahl, die bei Erledigung des Thrones das Recht haben, den König von Böhmen zu wählen, und die nach dem Inhalt dieser von den seligen Römischen Kaisern und Königen erlangten Privilegien und der dauernd befolgten Gewohnheit abzuhalten ist, die durch diese Unsere Kaiserliche Verordnung in keiner Weise berührt werden, hinsichtlich derer Wir vielmehr verfügen, daß diese jetzt und auf ewige Zeiten nach ihrem ganzen Inhalt und ihrer ganzen Form uneingeschränkt in Kraft bleiben sollen.

Das VIII. Kapitel.

Über die Gerichtsprivilegien des Königs von Böhmen und der Bewohner seines Königreichs.

§.1. Nachdem den erlauchten Königen von Böhmen, Unseren Vorfahren und Vorgängern, sowie dem Königreich Böhmen und seiner Krone von den seligen Römischen Kaisern und Königen einst huldreich bewilligt und bestätigt worden ist, und in diesem Königreich seit unvordenklicher Zeit, so daß heute keine Erinnerung mehr an das Gegenteil vorhanden ist, eine wohllobliche, ununterbrochen gehaltene und durch Brauch und Übung gewährte Gewohnheit besteht, ohne daß je ein Widerspruch oder eine Unterbrechung stattgefunden hätte, nach der weder ein Fürst, Freiherr, Adeliger, Ritter, Dienstmann [Ministerialer], Burgmann, Bürger noch sonst irgend jemand aus diesem Reich und den dazugehörigen Gebieten, wo immer diese auch gelegen sein mögen, von welcherlei Stand, Würde, Vorrecht oder Rang er auch sei, durch einen Kläger vor irgendein Gericht außerhalb dieses Königreichs oder vor das Gericht eines anderen als das des Königs von Böhmen und seines Königlichen Hofgerichtes gezogen oder geladen werden könnte noch in Zukunft jemals gezogen oder geladen werden darf oder kann, erneuern und bestätigen Wir mit Kaiserlicher Gewalt, Kaiserlicher Machtvollkommenheit und mit bestem Wissen dieses Privileg, diese Gewohnheit und diesen Beweis Unserer Huld und verordnen durch dieses für ewige Zeiten geltende Kaiserliche Gesetz, daß – sollte entgegen dem vorerwähnten Privileg, der Gewohnheit oder dem Beweis Unserer Huld einer der Genannten, er sei Fürst, Freiherr, Edelmann, Ritter, Dienstmann [Ministerialer], Bürger, Burgmann oder Bauer oder irgendeine andere Person wegen einer peinlichen oder bürgerlichen oder gemischten Klage oder wegen einer anderen Sache zu irgendeiner Zeit vor irgendein Gericht außerhalb des erwähnten Königreichs Böhmen geladen werden – er in keiner Weise verpflichtet ist, vor diesem Gericht zu erscheinen und sich dort zu verantworten. Sollte aber gegen die- oder denjenigen, der nicht erscheint bzw. die nicht erscheinen, von irgendeinem Richter außerhalb des Königreichs Böhmen, welche Befugnis er auch haben mag, gerichtlich vorgegangen, ein Prozeß eröffnet oder ein oder mehrere Zwischen- oder Endurteile in einer der oder allen vorerwähnten Rechtssachen in irgendeiner Weise gefällt oder verkündet werden, so erklären Wir kraft der vorerwähnten Kaiserlichen Gewalt und Kaiserlichen Machtvollkommenheit sämtliche gerichtlichen Ladungen dieser Art, Verfügungen, Prozesse, Urteile, Vollstreckungen und alles, was als Rechtsfolge aus diesen Maßnahmen oder einer dieser Maßnahmen sich ergeben, eintreten oder sonst folgen könnte, für vollständig unwirksam und heben sie insgesamt auf.

§.2. Wir fügen ausdrücklich hinzu und bestimmen kraft derselben Kaiserlichen Gewalt und Kaiserlichen Machtvollkommenheit durch diese auf ewig geltende Kaiserliche Verordnung, daß es im vorerwähnten Königreich Böhmen seit unvordenklichen Zeiten und stets so gehalten wird, keinem Fürsten, Freiherrn, Adeligen, Ritter, Dienstmann [Ministerialen], Bürger, Burgmann oder Bauern und auch sonst keiner Person und keinem Einwohner des bereits mehrfach erwähnten Königreichs Böhmen, welchen Standes, Ansehens, Würde oder Rang er sei, zu gestatten, von irgendwelchen Prozessen, Zwischen- oder Endurteilen oder

Verfügungen des Königs von Böhmen oder seiner Richter noch von deren Vollstreckungsbefehlen, die im Königlichen Hofgericht oder in den Gerichten des Königs oder von den vorerwähnten Richtern erlassen oder gefällt worden sind oder erlassen wurden, an irgendein anderes Gericht zu appellieren. Beschwerden und Berufungen dieser Art sollen, wenn solche gegen diese eingebracht werden, keine Gültigkeit für sich beanspruchen können, und die Appellanten sollen wissen, daß sie dadurch zur Strafe den Verlust ihrer Prozesse erleiden.

Das IX. Kapitel.

Über Gold-, Silber- und andere Bergwerke.

§.1. Wir bestimmen mit dem gegenwärtigen, für alle Zeiten gültigen Gesetz und erklären mit bestem Wissen, daß Unsere Nachfolger als Könige von Böhmen sowie alle geistlichen und weltlichen Kurfürsten, die in Zukunft sein werden – einzeln und insgesamt – sämtliche Gold- und Silbergruben und Bergwerke für Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Stahl und beliebige andere Metalle wie auch für Salz, soweit sie bereits abgeteuft sind oder künftig abgeteuft werden, die sich in dem vorerwähnten Königreich und jenen Ländern und zugehörigen Gebieten, die diesem Königreich folgepflichtig sind, befinden, und ebenso die vorerwähnten Fürsten, die in ihren Fürstentümern, Ländern, Herrschaften und zugehörigen Gebieten gelegenen Bergwerken rechtmäßig besitzen und ohne jede Beeinträchtigung mit allen Rechten nutzen können, wie man dergleichen gewöhnlich nutzen kann und nutzt, sowie auch, daß sie Juden aufnehmen und die in früherer Zeit errichteten und festgesetzten Zölle erheben können, was auch Unsere Vorfahren, die Könige von Böhmen seligen Angedenkens, sowie die Kurfürsten und ihre Vorfahren und Vorgänger bis in die Gegenwart rechtmäßig tun konnten, wie dies bekanntermaßen nach alter löblicher, bewährter und seit unvordenklich langer Zeit geübter Gewohnheit gehalten worden ist.

Das X. Kapitel.

Über das Münzrecht.

§.1. Wir bestimmen ferner, daß Unsere künftigen Nachfolger als Könige von Böhmen berechtigt sein sollen, wie bekanntlich von alters her Unsere Vorgänger, die Könige von Böhmen ehrwürdigen Angedenkens, berechtigt waren und sich im uneingeschränkten und dauernden Besitz des nachgenannten Rechtes befunden haben, an jedem Ort und in jedem Teil ihres Königreiches und den dazu gehörigen Gebieten Gold- und Silbermünzen zu schlagen und schlagen zu lassen, wo immer es der König bestimmt und wo immer es ihm passend erscheint, und daß die künftigen Könige von Böhmen vermöge dieser Unserer Kaiserlichen Verordnung und Bevorzugung, die ewig rechtsgültig bleiben soll, berechtigt sein sollen, von jeglichen Fürsten, Grafen, Herren und anderen Personen jegliche Ländereien, Schlösser, Besitzungen und Güter zu erwerben oder aber als Geschenk aus wichtigem Grund oder wegen einer Bündnisverpflichtung anzunehmen, jedoch mit den rechtlichen Vorgaben dieser Ländereien, Schlösser und Besitzungen, also daß freier Grundbesitz als freier Grundbesitz und Lehen als Lehen zu erwerben sind: Auch die Könige von Böhmen sollen an diese üblichen Rechtspflichten dem Heiligen Reich gegenüber gebunden sein, wenn sie solche Güter erworben, erlangt und dem Königreich Böhmen zugeschlagen haben.

§.2. Wir wollen außerdem, daß die gegenwärtige Verordnung kraft dieses Unseres Kaiserlichen Gesetzes auf alle Kurfürsten, seien sie geistlich oder weltlich, ihre Nachfolger und gesetzliche Erben in dem zuvor erwähnten Umfang Anwendung findet.

Das XI. Kapitel.

Über die Gerichtsprivilegien der Kurfürsten.

§.1. Wir stellen darüber hinaus fest, daß Grafen, Freiherrn, Adelige, Lehnsleute, Vasallen, Burgvögte, Dienstleute [Ministeriale], Bürger, Burgmannen und sonstige Personen, die dem Erzstift von Köln, Mainz und Trier folgepflichtig sind, welchen Standes, Ranges oder Würde sie auch sein mögen, von keinem Kläger außerhalb des Gebietes, der Marken und der Grenzen dieser Kirchen und der dazugehörigen Gebiete vor kein anderes Hofgericht oder kein anderes Gericht ausgenommen das der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und deren Richter weder in den vergangenen Zeiten geladen werden konnten noch künftig und auf ewige Zeiten gezogen oder vor diesen verklagt werden dürfen oder können, wie dies in den vergangenen Zeiten gehalten worden ist.

§.2. Sollten aber die vorerwähnten Leute der Erzstifter von Trier, Mainz oder Köln – einzeln oder mehrere – auf irgend jemandes Begehren von irgendeinem Hofgericht wegen einer peinlichen, bürgerlichen oder gemischten Klage oder sonst einer Rechtssache außerhalb des Gebietes, der Grenzen und Marken der vorerwähnten Erzstifter oder einer von ihnen geladen werden, so sollen sie keineswegs verpflichtet sein zu erscheinen oder sich zu verantworten. Ladung, Verfahren sowie sämtliche Zwischen- oder Endurteile, die gegen die nicht Erschienenen von solchen fremden Richtern gefällt oder erlassen worden sind oder noch erlassen oder gefällt werden sollten, sowie deren Verfügungen und Vollstreckungsbefehle einschließlich der Rechtsfolgen, die sich aus diesen ergeben, stattfinden oder ableiten könnten, erklären Wir von Rechts wegen für ungültig.

§.3. Wir fügen hinzu, daß es keinem Grafen, Freiherrn, Adligen, Lehnsmann, Vasallen, Burgvogt, Ritter, Dienstmann [Ministerialen], Bürger, Bauern und überhaupt keiner Person, die diesen Erzstiftern untertan ist, keinem Einwohner, welchen Standes, welcher Würde oder welchen Ranges er auch sei, gestattet sein soll, von Prozessen, Zwischen- oder Endurteilen oder Verfügungen dieser Erzbischöfe und Erzstifter oder ihrer weltlichen Richter oder deren Vollstreckungen, die im erzbischöflichen Gericht oder dem Gericht der vorerwähnten Richter gegen sie erlassen oder verfügt worden sind oder künftig verfügt oder erlassen werden, an irgendein anderes Gericht zu appellieren, solange ihnen nicht bei ihrer Klage das Recht verweigert wird. Wir verordnen, daß solche Appellationen zurückgewiesen werden sollen und erklären sie für aufgehoben und ungültig.

§.4. Im Falle einer Rechtsverweigerung aber soll allen vorgenannten Personen gestattet sein, an das Kaiserliche Hofgericht oder an den Hofrichter, der der Klageerhebung dem Kaiserlichen Hofgericht vorsteht zu appellieren; doch dürfen diejenigen, denen das Recht verweigert worden ist, auch in einem solchen Fall nicht an irgendeinen anderen ordentlichen oder beauftragten Richter appellieren. Was immer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, soll von Rechts wegen ungültig sein.

§.5. Wir wollen, daß die gegenwärtige Verordnung kraft dieses Unseres Kaiserlichen Gesetzes auch auf die erlauchten weltlichen Kurfürsten, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen und Markgrafen von Brandenburg, ihre Erben, Nachfolger und Untertanen einschließlich der zuvor erwähnten Bestimmungen und Bedingungen in vollem Umfang Anwendung findet.

Das XII. Kapitel.

Über die Versammlungen der Kurfürsten.

§.1. Im Hinblick auf die zahllosen Sorgen über den Zustand des Gemeinwesens, durch die Unser Sinn und Gemüt beunruhigt ist, hat Unsere Hoheit es für notwendig erachtet, daß es für die Kurfürsten des Heiligen Reichs erforderlich ist, häufiger als bisher zusammenzukommen: Denn sie sind das Fundament und die unbeweglichen Säulen des Heiligen Reichs. Und da sie weit entfernt voneinander wohnen, können sie auch über allerlei Erfordernisse in ihren

Gebieten berichten und durch weise, vernünftige Ratschläge in ihren Zusammenkünften allem Unheil wirksam begegnen und die Angelegenheiten in einen besseren Zustand bringen und befördern.

§.2. Darum haben Wir Uns in Unserem löblichen Hof von Nürnberg mit den Hochwürdigsten Kurfürsten, geistlichen und weltlichen, und vielen anderen Fürsten und Rittermäßigen, die mit Unserer Hoheit diesen Hof gehalten haben, beraten und zur Erbauung des Gemeinwesens, zur Erlösung und Wohlfahrt beschlossen und angeordnet, daß die Kurfürsten jedes Jahr einmal vier Wochen nach Ostern persönlich in einer Stadt des Heiligen Reichs zusammenkommen und im gegenwärtigen Jahr eine Versammlung und Gespräche in Unserer Kaiserlichen Stadt Metz abhalten sollen: Danach soll der Ort der nächsten Jahresversammlung beraten und durch Unsere Anordnung nach Unserem und Ihrem Gefallen bestätigt werden. Und während der Dauer der Versammlung nehmen Wir die Kurfürsten unter Unser Kaiserliches Geleit auf dem Weg zu und von dem Ort der Tagung.

§.3. Damit dieses Vorhaben des Gemeinnutzes, der Erlösung und des Friedens nicht durch Schimpf und Entrüstung behindert wird, wie es bisweilen geschieht, ordnen Wir mit einhelligem Willen an, daß es künftig keinem Fürsten erlaubt sein soll, allgemeine Einladungen auszusprechen, solange die vorerwähnten Versammlungen andauern. Die besonderen aber, die für die anstehenden Geschäfte und Handlungen nicht hinderlich oder nachteilig sind, sollen in Maßen erlaubt sein.

Das XIII. Kapitel.

Über den Widerruf von Privilegien.

§.1. Wir bestimmen mit diesem gegenwärtigen, für alle Zeiten gültigen Kaiserlichen Gebot, daß sämtliche Privilegien, Urkunden und Briefe, die jemand, von welchem Stand und Wesen er auch sei, entweder in Städten, Flecken, Dörfern oder Gemeinden als Recht, ungeschuldete Zuwendung, Freiheit, in gewohnter Weise oder auf andere Art von Uns oder anderen Römischen Kaisern oder Königen, Unseren Vorfahren ehrwürdigen Angedenkens, aus eigenen Beweggründen und aus gutem Willen erhalten hat oder künftig noch von Uns und Unseren Nachfolgern als Römischen Kaisern oder Königen bekommen wird, welchen Wortlaut und Inhalt sie auch haben mögen, die Freiheiten, Rechte, Würden und Ehren, die Gerichtsbarkeit und Herrschaft der Kurfürsten des Heiligen Reiches, seien sie geistlich oder weltlich, in keinerlei Weise einschränken sollen und vollständig unberührt lassen, selbst wenn in den Privilegien, Urkunden und Briefen ausdrücklich niedergelegt ist, daß sie in Zukunft nicht wirksam widerrufen werden können, es sei denn, ein solcher Widerruf ist aus besonderen Gründen und in angemessener Form ausdrücklich vorgesehen. Für den Fall nun, daß bestimmte Urkunden und Briefe den oben erwähnten Freiheiten und Rechten der Kurfürsten des Heiligen Reiches widersprechen und entgegenstehen, erklären Wir diese aus Unserer Kaiserlichen Gewalt und Kaiserlichen Machtvollkommenheit von Rechts wegen für aufgehoben und ungültig.

Das XIV. Kapitel.

Über diejenigen, denen ihre Lehen und Güter wegen Unwürdigkeit entzogen werden.

§.1. In vielen Orten und Gegenden geschieht es, daß etliche Lehens- und Dienstleute [Ministeriale] die Lehen und Güter, die sie von ihren Herren erhalten haben, zur Unzeit in betrügerischer Absicht aufkündigen und die Lehensherren nach Aufkündigung böswillig herausfordern und ihnen unter Zufügung eines merklichen Schadens die Feindschaft erklären: Unter dem Vorwand des Krieges oder der Feindschaft nehmen sie die Lehen und Güter, die sie vorher aufgegeben haben, sodann wieder in Besitz. Deshalb legen Wir mit diesem gegenwärtigen und ewig gültigen Gesetz fest, daß diese Aufkündigungen als nicht stattgefunden zu betrachten sind, es sei denn, sie erfolgten aus freiem Willen und in der

Weise, wie die Guts- und Lehensbesitzungen dem Lehensherren zurückübertragen werden: Und diejenigen, die ihre Güter oder Lehen dermaßen treulos aufgekündigt haben, sollen ihre Herren zu keiner Zeit herausfordern oder beleidigen, weder selbst noch durch andere, und dazu auch keinen Rat geben oder Hilfe leisten: Und wer dagegen verstößt und seinen Lehensherren herausfordert oder sonst beeinträchtigt, soll unverzüglich diese Lehen und Güter verlieren, außerdem entehrt und in den Kaiserlichen Bann gefallen sein, auch künftig keine solchen Lehen mehr erwerben dürfen. Und wenn trotzdem eine Lehenseinsetzung geschieht, soll diese keine Gültigkeit haben. Schließlich verfügen Wir aufgrund dieses gegenwärtigen Gesetzes, daß alle, die in böser Absicht eine solche vorerwähnte Aufkündigung zum Nachteil ihrer Herren durchführen, wegen der Tat wie angezeigt bestraft werden sollen.

Das XV. Kapitel.

Über Verschwörungen.

§.1. Alle abscheulichen und durch die Reichsgesetze verbotenen Bündnisse und heimlichen ungebührliche Versammlungen in- oder außerhalb einer Stadt, zwischen zwei Städten, zwei Personen oder einer Person und einer Stadt unter dem Vorwand des Schutzes oder der Aufnahme von Bürgern oder aus anderen Gründen, auch wenn sie durch Gewohnheit eingeführt sind, verwerfen, verdammen und erklären Wir aus rechtem Wissen für ungültig, und zwar dergestalt, daß fortan solche Vereinigungen und Verwicklungen von Städten oder Personen, in welchen Würden oder in welchem Stand sie auch sind, untereinander oder mit anderen, jedoch ohne Autorität ihrer Herren, deren Untertanen und Dienstleute [Ministeriale] sie sind oder in deren Gebiet sie sich niedergelassen haben oder sich künftig niederlassen, und unter ausdrücklichem Ausschluss ihrer Herren, allerdings nach Maßgabe der Reichsgesetze Unserer Vorfahren als Mehrer des Heiligen Reichs, verboten und aufgehoben sein sollen: Ausgenommen sollen jedoch die Gelübde und Bündnisse sein, die die Fürsten, Städte und andere wegen des gemeinen Landfriedens geschlossen haben, damit diese Unsere Erklärung in voller Gültigkeit und Wirkung bleibt, bis etwas anderes darin angeordnet wird.

§.2. Und eine einzelne Person, die gegen dieses Unser gegenwärtiges Gesetz und entsprechendes altes Recht verstößt und solche Vereinigungen und Verwicklungen unterstützt, soll außer der Strafe nach diesem Gesetz noch eine Strafe von zehn Pfund Gold bezahlen. Eine Stadt oder Gemeinde, die gegen dieses Unser Gesetz auf ebensolche Weise verstößt, soll zur Strafe hundert Pfund Gold bezahlen und auch alle ihre Freiheiten und Kaiserlichen Privilegien verlieren. Und die vorgenannte Geldstrafe soll zur Hälfte an die Kaiserliche Kammer und zur anderen Hälfte an den Landesherren fallen, gegen den die Bündnisse und Versammlungen gerichtet waren.

Das XVI. Kapitel.

Über die Pfahlbürger.

§.1. Da Uns in der Vergangenheit ständig Klagen zugetragen worden sind, nach denen einige Bürger und Untertanen versuchen, das Joch der ordentlichen gebürlichen Untertänigkeit abzuwerfen, in anderen Städten Unterkunft zu finden und dort als Bürger aufgenommen zu werden, solches auch oftmals erreichen, obwohl sie in den Gebieten ihrer früheren Herren weiterhin ihren persönlichen Aufenthalt haben [und formal damit auch dort das Bürgerrecht besitzen], sich aber der Freiheiten der Gemeinden, in die sie gezogen sind, erfreuen, Leute, die man in Deutschland gewöhnlich Pfahlbürger nennt, so gebieten und verfügen Wir durch diese auf ewig geltende Kaiserliche Verordnung aus rechtem Wissen und kraft unserer Kaiserlichen Gewalt und Kaiserlichen Machtvollkommenheit und aufgrund des einhelligen Rates aller Kurfürsten, Geistlichen und Weltlichen, daß die vorgenannten Bürger und Untertanen von diesem Tage an die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, als deren Bürger sie sich unter solchem Betrüge aufnehmen lassen, in keiner Weise erlangen sollen, es sei

denn, daß sie persönlich mit ihrer Habe in diese Gemeinden übersiedeln, dort tatsächlich und wahrhaftig ihren Wohnsitz begründen und auch die gewöhnlichen Lasten wie Dienste und Stadtrechte, Abgaben, Steuern und andere ähnliche Verpflichtungen auf sich nehmen und befolgen; falls aber jemand gegen den Tenor unseres gegenwärtigen Gesetzes bereits als Bürger angenommen worden ist oder in Zukunft angenommen wird, so soll diese Einbürgerung keine Gültigkeit haben: Und die Eingebürgerten, von welchem Stand und welchen Würden sie auch seien, sollen in keinem Fall die Rechte und Freiheiten der Städte ausüben oder genießen können, in die sie sich eingeschlichen haben. Irgendwelche Rechte oder Gewohnheiten, die früher in Gebrauch gewesen sind, aber diesem Unserem Gesetz entgegenstehen, widerrufen Wir hiermit öffentlich aufgrund Unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit und aus rechtem Wissen und mit bestem Willen.

§.2. Jedoch sollen allen Fürsten, Herren und anderen, die durch die vorbezeichneten Umstände geschädigt worden sind oder noch geschädigt werden, ihre Rechte gegen diese entwichenen Untertanen und ihre Güter vorbehalten sein. Auch diejenigen, die fremde Bürger und Untertanen als Bürger aufnehmen und ihnen Unterkunft gewähren oder früher gegen die Regelung Unseres gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen haben und sie nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes entlassen, wollen Wir wegen Verstoßes gegen Unser Gesetz, so oft dieses auch geschieht, mit 100 Mark Gold bestrafen, wovon die eine Hälfte an Unsere Kaiserliche Kammer, die andere Hälfte aber an den Herren desjenigen zu zahlen ist, der in einer anderen Gemeinde als Bürger aufgenommen worden ist.

Das XVII. Kapitel.

Über Fehdeerklärungen.

§.1. Wir erklären, daß diejenigen, die in Zukunft unter dem Vorwand, einen Rechtsgrund zur Ansage einer Fehde zu haben, ihren Fehdegegnern an Orten, wo diese keine Wohnung haben oder sich gewöhnlich nicht aufhalten, zur Unzeit die Fehde ansagen, keine rechtmäßige Fehde mit Schädigung durch Brand, Raub oder Beutemachen führen können.

§.2. Und da Betrug und Arglist niemandem zum Vorteil gereichen sollen, bestimmen Wir durch dieses für alle Zukunft gültige Gesetz, daß Fehdeansagen, die gegen irgendwelche Herren oder Personen, mit denen man in Gemeinschaft gelebt, in deren Diensten man gestanden oder sich sonst in ehrlicher Freundschaft befunden hat, auf diese Art und Weise vorgenommen worden sind oder künftig vorgenommen werden, unwirksam sein sollen, und daß es nicht erlaubt sein soll, unter dem Vorwand einer Fehde jemanden durch Brand, Raub oder Beutemachen zu schädigen, außer wenn die Fehde drei volle Tage zuvor dem Fehdegegner persönlich oder an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz hat, öffentlich angesagt worden ist und dies durch unbescholtene und glaubwürdige Zeugen zuverlässig bewiesen werden kann. Wer sich unterstehen sollte, jemanden auf andere Weise als vorerwähnt die Fehde anzusagen und unmittelbar anzugreifen, soll der Ehrlosigkeit verfallen, eine Fehdeansage dieser Art als nicht geschehen betrachtet und darüber hinaus bestimmt werden, daß der Fehdeführer als ein Verräter von jedem Richter mit den gesetzlichen Strafen zu belegen ist.

§.3. Außerdem verbieten und verurteilen Wir bei den Strafen, die vorerwähnten geheiligten Gesetze für derartige Handlungen vorsehen, alle unrechtmäßigen Fehden und bewaffneten Auseinandersetzungen sowie alle unrechtmäßigen Brandschatzungen, Raub- und Beutezüge, alle unrechtmäßigen Zoll- und Geleitsrechte sowie alle hierfür unrechtmäßig eingehobenen Abgaben.

Das XVIII. Kapitel.

Über den Inhalt eines Verkündungsbriefes.

§.1. Dem Hochgeborenen Fürsten, Herren N. Markgrafen von Brandenburg, Erzkämmerer des Heiligen Reiches, Unserem Mitkürkürsten und liebsten Freund teilen wir hierdurch die Notwendigkeit der Wahl eines Römischen Königs mit und fordern Euch pflichtgemäß auf, zu dieser Wahl wie vorgeschrieben innerhalb von drei Monaten von dem Tag dieser Verkündigung an gerechnet persönlich oder vertreten durch einen oder mehrere, mit ausreichender Vollmacht versehene Botschafter oder Anwälte in der ausgewählten Stadt zu erscheinen, entsprechend den Vorschriften der einschlägigen Gesetze zu handeln, mit den anderen Kurfürsten zu beraten und gemeinsam mit ihnen über die Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers zu verhandeln und bereit zu sein, dort bis zum Ende dieser Wahl zu bleiben und sich so zu verhalten, wie es in den heiligen Gesetzen sorgfältig niedergeschrieben ist. Im Falle Eures Nichterscheinens würden Wir und Unsere Mitkürkürsten abschließend so verfahren, wie es in den Gesetzen vorgesehen ist.

Das XIX. Kapitel.

Über den Inhalt einer Kurfürstlichen Vollmacht zur Wahl.

§.1. Wir ... von Gottes Gnaden etc. verkünden hiermit jedermann: Da aus vernünftigen Gründen die Wahl eines Römischen Königs bevorsteht, weshalb Wir auf die Ehre und den Zustand des Heiligen Reiches mit angemessener Sorgfalt Rücksicht nehmen möchten, damit es nicht durch schwere Mängel handlungsunfähig ist, haben Wir mit großem Vertrauen Unsere lieben getreuen A. und B., beide gemeinsam oder einen der beiden allein (der Erstgenannte soll nicht als der Geeigneter gelten, sondern was durch den einen angefangen wurde, soll durch den anderen in der allerbesten Art und Weise beenden werden) zu Unseren wahren und gewissenhaften bevollmächtigen Anwälten und besonderen Botschaftern ernannt und abgeordnet, um mit Unseren anderen Mitkurfürsten, geistlichen und weltlichen, gemeinsam zu handeln, zu beraten und einvernehmlich zu einem Ergebnis zu kommen, damit eine Person, die als Römischer König geeignet und tüchtig ist, gewählt werden möge: Und Wir ermächtigen sie, an der Wahl für Uns und an Unserer Stelle teilzunehmen, in Unserem Namen einen Kandidaten zu benennen und in ihn einzuwilligen, einen Römischen König und dem Heiligen Reich einen Kaiser zu wählen und jeden notwendigen und gewöhnlichen Eid auf Unsere Seele zu schwören: Und Wir ermächtigen sie, auch in diesen Sachen einen oder mehrere Anwälte zu bevollmächtigen, die Vollmachten zu widerrufen und alles zu unternehmen, was in den vorbezeichneten Sachen zum Abschluss der erforderlichen Verhandlungen, Ernennungen, Beratungen und der Wahl notwendig und nützlich ist, selbst wenn besondere Befugnisse vonnöten wären, wenn etwas Größeres und Wichtigeres zu verrichten wäre, vorausgesetzt, Wir hätten selbst handeln können, wenn Wir persönlich zugegen gewesen wären. Und Wir versprechen hiermit, daß Wir alles als gültig ansehen werden, was Unsere obengenannten Anwälte und Botschafter sowie ihre nachgeordneten Vertreter gemeinsam oder einzeln in den vorbezeichneten Sachen ausgehandelt, angeordnet und vollzogen haben.

Das XX. Kapitel.

Über die Unteilbarkeit der Kurfürstlichen Erblände und der mit diesen verbundenen Rechte.

§.1. Da alle Fürstentümer, kraft deren die weltlichen Kurfürsten bekanntlich Sitz und Stimme bei der Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers haben, mit diesem Wahlrecht sowie mit den Ämtern, Würden und anderen Rechten, die wiederum mit jedem von diesen verknüpft oder von diesen abhängig sind, so sehr verbunden und untrennbar vereinigt sind, daß Wahlrecht, Stimmrecht, Amt und Würde sowie andere Rechte, die zu jedem dieser Fürstentümer gehören, auf keinen anderen entfallen können außer auf denjenigen, der das

Fürstentum selbst mit dem Land, den Amtsgütern, Lehen und der Herrschaft sowie sämtlichem Zubehör innehat, bestimmen Wir durch diese für alle Zukunft gültige Kaiserliche Verordnung, daß jedes der vorerwähnten Fürstentümer mit Wahlrecht, Stimmrecht, Amt und allen übrigen mit ihm verknüpften Würden, Rechten und Zubehören dergestalt fortbestehen und auf ewige Zeiten unteilbar vereint und verbunden sein soll, daß der Inhaber eines jeden Kurfürstentums Wahlrecht, Stimmrecht, Amt, Würde und alles mit diesem verbundene Zubehör, unangefochten und uneingeschränkt innehaben und von allen als Kurfürst anerkannt werden soll und daß er und kein anderer von den übrigen Kurfürsten zur Wahl und zu allen anderen Handlungen, die zur Ehre und zum Wohl des Heiligen Reiches vorgenommen werden sollen, jederzeit ohne Einschränkung eingeladen und zugelassen werden soll. Außerdem darf keines der vorerwähnten Rechte von den anderen getrennt oder zu irgendeiner Zeit abgesondert werden, da sie untrennbar sind und bleiben sollen, noch kann eines von diesen gerichtlich oder außergerichtlich getrennt oder nur teilweise beansprucht, erlangt oder durch Urteil abgetrennt werden. Sollte jemand eines ohne das andere für sich beanspruchen, darf ihm kein rechtliches Gehör gewährt werden. Sollte aber jemand aus Versehen oder sonst auf andere Weise dennoch rechtliches Gehör gefunden oder ein gerichtliches Verfahren, ein Urteil, oder ein Weistum oder Ähnliches gegen diese Unsere Verordnung stattgefunden haben oder auf irgendeine Weise versucht worden sein, sollen diese und alle rechtlichen Folgerungen, die sich im ganzen wie im einzelnen aus diesen ergeben, ohne jede Einschränkung unwirksam sein.

Das XXI. Kapitel.

Über die Rangordnung der Erzbischöfe bei feierlichen Aufzügen.

§.1. Wengleich Wir am Anfang dieser Unserer Gesetze in Bezug auf die Sitzordnung der geistlichen Kurfürsten im Rat, bei der Tafel oder bei sonstigen Gelegenheiten, etwa wenn ein Reichstag abgehalten wird oder die Kurfürsten sich in Zukunft mit dem Kaiser und Römischen König versammeln, hinreichend Vorsorge getroffen haben, weil darüber, wie Wir gehört haben, in früheren Zeiten des öfteren gestritten worden ist, erachten Wir es dennoch für nützlich, deren Rangordnung auch bei feierlichen Prozessionen und anderen Umzügen festzulegen.

§.2. Wir bestimmen daher durch dieses Unseres für immer gültige Kaiserliche Gesetz, wann immer bei einer Versammlung des Kaisers und Römischen Königs mit den vorerwähnten Kurfürsten dem Kaiser und König die Reichskleinodien bei einem feierlichen Umzug vorangetragen werden, der Erzbischof von Trier direkt vor dem Kaiser und König einherschreiten soll, und zwischen ihnen nur diejenigen gehen sollen, die die Kaiserlichen und Königlichen Kleinodien tragen.

§.3. Sollte aber der Kaiser und König ohne diese Kleinodien einherschreiten, dann soll der Erzbischof von Trier dem Kaiser und König auf die vorerwähnte Weise vorangehen, ohne daß sich jemand zwischen ihnen befindet, die beiden anderen geistlichen Kurfürsten aber sollen ihre Plätze entsprechend ihrer jeweiligen Kirchenprovinzen, wie früher bereits in Bezug auf die Sitzordnung dargelegt wurde [Kap. 3.], auch bei den feierlichen Aufzügen beibehalten.

Das XXII. Kapitel.

Über die Rangordnung der Weltlichen Kurfürsten bei feierlichen Aufzügen und durch wen die Reichskleinodien vorangetragen werden.

§.1. Um auch die Rangordnung der weltlichen Kurfürsten bei feierlichen Aufzügen zu regeln, an denen der Kaiser und Römische König teilnimmt, wovon Wir oben geredet haben, bestimmen Wir, daß, wenn ein Reichstag abgehalten wird und die Kurfürsten mit dem Kaiser

und Römischen König bei irgendwelchen Handlungen oder Feierlichkeiten in einem feierlichen Aufzug einherschreiten und hierbei die Kaiserlichen und Königlichen Kleinodien vorangetragen werden, der Herzog von Sachsen das Schwert des Kaisers und Königs tragen und dem Kaiser und König in der Mitte zwischen diesem und dem Erzbischof von Trier voranschreiten; der Pfalzgraf bei Rhein mit dem Reichsapfel zur Rechten und der Markgraf von Brandenburg mit dem Zepter zur Linken des Herzogs von Sachsen in gleicher Reihe einherschreiten; der König von Böhmen aber dem Kaiser und König unmittelbar, ohne daß irgend jemand zwischen beiden geht, folgen soll.

Das XXIII. Kapitel.

Über die Segnungen der Erzbischöfe in Anwesenheit eines Kaisers.

§.1. Wenn in Anwesenheit eines Römischen Kaisers oder Königs das Amt der Messe begangen wird und die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln oder zwei von ihnen bei der offenen Beichte sind, die vor der Messe abgehalten wird, wenn das Evangelium geküßt wird oder der Friede nach den *Agnus Dei* und der Segen nach der Messe gegeben wird, wenn vor den Mahlzeiten das *Benedicite* [Bitte um Gottes Segen] und am Ende das *Gratias* [Dank sei Gott] gesprochen wird, sollen die Erzbischöfe die folgende Ordnung einhalten, welche wir hiermit gemeinsam bestätigen.

§.2. Am ersten Tag sollen diese Zeremonien von dem ersten Erzbischof durchgeführt werden, am zweiten Tag von dem zweiten, am dritten Tag von dem dritten. Wer in diesem Fall erster, zweiter und dritter Erzbischof ist, soll sich aus dem früheren oder späteren Zeitpunkt der erzbischöflichen Weihe ergeben: Und damit einer dem anderen mit gebührender Reverenz und Ehrerbietung als Vorbild dient, soll derjenige, der entsprechend den obigen Ausführungen an der Reihe ist, die anderen aus freundlicher Zuneigung und Liebe auch dazu bitten und sodann die oben genannten Zeremonien glücklich durchführen.

[Die Metzger Gesetze vom 25. Dezember 1356]

Das XXIV. Kapitel.

[Die Gesetze, wie sie zu Metz Anno 1356 verkündet worden sind.]

Die hiernach niedergeschriebenen Gesetze sind durch KARL, vormals den vierten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König von Böhmen, im Hof zu Metz im Jahre 1356 am Heiligen Weihnachtstag verkündet worden, mit dem Beistand aller Kurfürsten des Heiligen Reiches, in Anwesenheit des ehrwürdigen Herren Theodorich, Bischof von Albanien, Kardinal der Heiligen Römischen Kirche, auch in Anwesenheit Karls, erstgeborener Sohn des Königs von Frankreich, Herzog der Normandie und Dauphin in Vienne [im heutigen französischen Département Isère].

Wer zusammen mit Fürsten, Rittern, besonderen oder anderen Personen des gemeinen Volkes zu einer boshaften Tat und Meuterei anstiftet oder sich zu einer solchen Tat verpflichtet, um einen der hochwürdigsten und erlauchten Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs an Leib und Leben zu gefährden oder zu töten, ist - weil sie ein Teil Unseres Leibes sind und die Gesetze entschieden haben, daß die Absicht dieses Verbrechens mit derselben Strenge wie die Ausführung bestraft werden soll - als Verräter mit dem Schwert hinzurichten, und alle seine Güter sollen dem Fiskus zugeteilt und verfallen sein.

§.1. Ihre Kinder aber, denen Wir aus Kaiserlicher Milde das Leben schenken, obwohl sie durch dieselbe Strafe wie ihr Vater zugrunde gehen sollten, nachdem bei ihnen ein Anteil von erblichem Laster zu befürchten ist, sollen vom Erbteil der Mutter, Großeltern und anderer Verwandter ausgeschlossen sein und nichts aus den Testamenten und letztwilligen Verfügun-

gen anderer Leute empfangen dürfen, sondern ewig in der väterlichen Schande stehen: Sie sollen auch zu keinen Ehren oder Eiden zugelassen werden, auf daß der Tod ihr Trost und das Leben ihre Pein sei.

§.2. Danach sollen auch diejenigen in Unsere Ungnade fallen, die sich unterstehen, für sie zu bitten.

§.3. Den Töchtern der Verräter, so viele es auch sein mögen, soll allein der vierte Teil oder die *Falcidia* [das Falcidische Gesetz regelte die Höhe eines Pflichtteils im römischen Erbrecht] des mütterlichen Nachlasses zustehen, unabhängig davon, ob ein Testament vorliegt oder nicht, damit die Töchter ein angemessenes Auskommen ohne große Not haben. Denn die Bestrafung sollte in Fällen wie diesen milder sein, weil Wir darauf vertrauen, daß sie wegen der Schwäche ihres Geschlechts solche Taten kaum begehen werden.

§.4. Schenkungen und andere Zuwendungen wie eine Mitgift oder Morgengabe durch die oben erwähnten Personen an ihre Söhne oder Töchter sollen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Gültigkeit mehr haben, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung bereits an die oben genannte Missetat gedacht worden ist.

§.5. Da auch die ehelichen Hausfrauen der oben genannten Personen davon betroffen wären, weil sie von ihren Männern als Mitgift oder aus anderen Gründen etwas geschenkt oder zugewendet bekommen haben, es aber für ihre Kinder behalten müssen, soll erst mit dem Ende der Fruchtnießung alles Unserem Fiskus überlassen werden, was den Kindern nach dem Gesetz zusteht. Der vierte Teil oder die *Falcidia* soll auch allein den Töchtern und nicht den Söhnen vergönnt sein.

§.6. Was von den oben genannten Personen und ihren Kindern gesagt worden ist, das verfügen Wir mit gleicher Strenge im Hinblick auf ihre Mitwisser, Gehilfen und Diener.

§.7. Wenn jemand bei der Vorbereitung einer solchen Missetat in seinem Streben nach der richtigen Art von Ruhm eine Anzeige erstattet, soll er von Uns reichlich belohnt und geehrt werden. Auch wenn jemand die Missetat begangen hat, sie aber vor der tatsächlichen Ausführung der Pläne offenbart, soll er von der Strafe verschont bleiben.

§.8. Wir ordnen außerdem an, daß sogar nach dem Tode des Schuldigen Anklage gegen ihn erhoben werden kann, wenn irgendetwas gegen die vorgenannten Kurfürsten, geistliche und weltliche, getan und unternommen worden ist.

§.9. In einem solchen Fall der Anklage wegen Verrats gegen die Kurfürsten soll der Knecht wie der Herr bestraft werden.

§.10. Wir bestimmen auch und verfügen mit diesem Kaiserlichen Gebot, daß sogar nach dem Tod des Schuldigen ein Urteil ergehen kann und der Tote und sein Name verdammt werden und seinen Nachkommen das Vermögen genommen wird: Denn wer einen solchen bösen Rat annimmt, der ist mit einem kranken Gemüt gestraft.

§.11. Denn wer eine solche Missetat begangen hat, darf nichts auf andere übertragen, und seine Schuldner dürfen keine Zahlung an ihn leisten.

§.12. In diesen Fällen von Handlungen und Bündnissen gegen die Kurfürsten, geistliche und weltliche, verfügen Wir, daß die Knechte wie die Herren bestraft werden, wie oben beschrieben worden ist.

§.13. Und wenn einer auf diese Weise sterben sollte, so soll man das Vermögen seiner Nachkommen behalten, wenn bewiesen werden kann, daß die verstorbene Person wegen einer solchen Missetat umgekommen ist.

Das XXV. Kapitel.

Über die Unteilbarkeit der Kurfürstlichen Erblände.

§.1. Wenn es zutreffend ist, daß andere Fürstentümer in ihrer Gesamtheit bewahrt werden, damit die Gerechtigkeit gestärkt wird und sich die Untertanen am Frieden und an der Ruhe erfreuen: Um so mehr sollen die großen und mächtigen Fürstentümer, Herrschaftsbereiche, Ehren und Rechte der Kurfürsten unverletzt und in höherem Wohlstand bleiben. Denn wo ein großer Schaden vorhanden ist, da muß man stärkere Arzneien gebrauchen, damit die Säulen nicht zerschlagen werden und der ganze Bau nicht zum Einsturz gebracht wird.

§.2. Darum bestimmen Wir durch dieses für alle Zeiten gültige Gesetz, daß von nun an für alle Zukunft die hervorragenden und großmächtigen Fürstentümer, nämlich das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, das Herzogtum Sachsen, die Markgrafschaft Brandenburg, ihre Ländereien, Gebiete, Lehen, Dienstbarkeiten und jegliche Dinge, die dazu gehören, weder zertrennt noch unter irgendeiner Bedingung geteilt werden dürfen, sondern ewig in ihrer ganzen Vollkommenheit verbleiben sollen: Und der erstgeborene Sohn soll in allen Angelegenheiten der Nachfolger sein und ihm soll alle Macht und Gerichtsbarkeit unterstehen, es sei denn, daß er seiner Sinne beraubt, ein Narr geworden ist oder ein anderes merkliches Gebrechen hat, aufgrund dessen er nicht herrschen kann. Und wo ihm aus diesen Gründen die Herrschaft verwehrt ist, soll der zweitgeborene Sohn, wenn ein solcher in der Familie vorhanden ist, oder ein anderer älterer Bruder oder weltlicher Verwandter vom rechten väterlichen Stamm, der am nächsten verwandt ist, der Nachfolger sein und sich immer gütig und milde gegenüber seinen Brüdern und Schwestern erweisen, gemäß der Gnade, die ihm Gott gegeben hat, nach seinem Wohlgefallen und dem Vermögen seines väterlichen Erbes, aber mit dem Verbot der Trennung und Teilung seines Fürstentums wie oben genannt.

Das XXVI. Kapitel.

Über die Durchführung einer Kaiserlichen und Königlichen höfischen Feier.

§.1. Wenn eine Kaiserliche oder Königliche höfische Feier veranstaltet wird, sollen die Kurfürsten, geistliche und weltliche, am selben Tag um ein Uhr zu dem Kaiserlichen und Königlichen Wohnhaus kommen. Und dort soll der Kaiser oder König sich anziehen und kleiden mit dem Kaiserlichen und Königlichen Schmuck. Und wenn der Kaiser oder König auf dem Pferd sitzt, sollen die Kurfürsten mit dem Kaiser oder König in die Stadt ziehen, die er besuchen will. Auf diesem Wege soll ein jeder nach der Ordnung und Weise gehen, die bereits oben beschrieben worden ist: Über die Rangordnung bei feierlichen Aufzügen [Kap. 21. und 22.], nach der sich jeder richten soll.

§.2. Und der Erzkanzler, in dessen Erzkanzlei dies geschieht, soll auf einem Stab alle Insiegel und Kaiserlichen und Königlichen Zeichen tragen.

§.3. Und die weltlichen Kurfürsten sollen das Zepter, den Reichsapfel und das Schwert tragen, wie es zuvor in Kap. 22. erwähnt worden ist.

§.4. Auch soll man vor dem Erzbischof von Trier, der an seinem vorgeschriebenen Platz geht, zuerst die Krone von Aachen [die Reichskrone] und danach die Krone von Mailand [die Eiserne Krone der Langobarden, also Reichsitaliens] tragen, und das alles vor dem Kaiser, der mit den Kaiserlichen Infuln geschmückt ist. Und diese Kronen sollen einige Fürsten tragen, die der Kaiser dazu nach seinem Willen erwählt hat.

§.5. Eine Kaiserin oder Römische Königin, die mit ihrem Kaiserlichen Schmuck gekleidet ist, soll nach dem Römischen Kaiser und auch nach dem König von Böhmen gehen, der dem Kaiser ohne Anhang folgen soll, und begleitet von ihren Adligen, Herren und Jungfrauen zu dem Ort der Sitzung.

Das XXVII. Kapitel.

Über die Aufgaben der Kurfürsten bei den höfischen Feiern eines Kaisers.

Wir gebieten weiter, daß die hiernach beschriebene Ordnung eingehalten werden soll, wenn der Kaiser oder Römische König eine höfische Feier veranstaltet.

§.1. Wenn der Kaiser oder König auf seinem Kaiserlichen oder Königlichen Stuhl sitzt, soll zunächst der Herzog von Sachsen sein Amt ausüben: Vor das Sitzungsgebäude des Kaisers oder Königs soll ein Haufen Hafer gelegt werden, der bis an die Brust des Pferdes reichen soll, auf dem der Herzog von Sachsen sitzt, und er soll einen silbernen Stab und ein silbernes Maß in seiner Hand halten, die ein Gewicht von 12 Mark Silber haben sollen, und auf dem Pferd sitzend soll er zunächst ein Maß Hafer nehmen und dem Diener reichen, der zuerst erscheint. Danach soll er den Stab in den Hafer stoßen und davonreiten; und sein Unter-Marschall von Pappenheim, oder wenn dieser nicht da ist, der Hofmarschall soll kommen und den Hafer weiter teilen und ausgeben.

§.2. Und wenn der Kaiser oder König zu Tisch geht, sollen die geistlichen Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe, mit den anderen Prälaten vor dem Tisch stehen und den Segen nach der oben beschriebenen Ordnung sprechen. Und wenn der Segen gesprochen ist, sollen die anwesenden Erzbischöfe von dem Kanzler des Hofes, in dessen Kanzlei die Feier veranstaltet wird, das Kaiserliche und Königliche Insiegel empfangen und diese Insiegel und andere Kaiserliche Zeichen mit ihm zusammen vor den Kaiser oder König tragen und auf den Tisch stellen, wobei sie den Stab, an dem das Insiegel hängt, alle mit ihren Händen anfassen sollen. Der Kaiser oder König gibt ihnen die Insiegel sodann wieder zurück: Und der Kanzler, in dessen Kanzlei dieses geschieht, soll das große Insiegel bis zum Ende der Mahlzeit am Hals tragen und danach, wenn er von dem Kaiserlichen oder Königlichen Hof reitet, bis zu seiner Herberge. Und jeder Erzbischof soll für das Silber und den Macherlohn des Stabes, von dem man sagt, daß er ein Gewicht von 12 Mark Silber haben soll, ein Drittel bezahlen. Und den Stab, die Insiegel und die Kaiserlichen Zeichen soll man dem Kanzler des Kaiserlichen Hofes nach seinem Willen zur Nutzung überlassen. Derjenige, der das große Insiegel von dem Kaiserlichen Hof zu seiner Herberge getragen hat, soll dieses Insiegel durch einen Boten oder Diener zu dem Kaiserlichen Hof zurückschicken und dem Kanzler zusammen mit dem Pferd übergeben.

§.3. Danach soll der Markgraf von Brandenburg, der Erzkämmerer, auf seinem Pferd kommen und ein silbernes Becken mit Wasser in seinen Händen halten, das ein Gewicht von 12 Mark Silber hat, und ein schönes Handtuch, und er soll von seinem Pferd absteigen und dem Römischen Kaiser oder König das Wasser reichen, damit dieser sich die Hände waschen kann.

§.4. Danach soll der Pfalzgraf bei Rhein auf seinem Pferd kommen und vier silberne Schüsseln voller Kost in seinen Händen halten, die je ein Gewicht von 3 Mark Silber haben. Und er soll von seinem Pferd absteigen und diese vor den Kaiser oder König auf den Tisch stellen.

§.5. Danach soll der König von Böhmen, der Erzschenk, auf seinem Pferd kommen und eine abgedeckte silberne Trinkschale in seiner Hand führen, die ein Gewicht von 12 Mark Silber hat und voll Wein und Wasser durcheinander gemischt ist, und er soll von seinem Pferd absteigen und die Trinkschale dem Kaiser oder König zum Trinken reichen.

§.6. Und nachdem die weltlichen Kurfürsten ihr Amt ausgeübt haben, soll der Kämmerer von Falkenstein das Pferd und das silberne Becken des Markgrafen von Brandenburg erhalten, der Küchenmeister von Nordenberg das Pferd und die silbernen Schüsseln des Pfalzgrafen bei Rhein, der Schenk von Limburg das Pferd und die silberne Trinkschale des Königs von Böhmen und der Unter-Marschall von Pappenheim das Pferd, den silbernen Stab und das silberne Maß des Herzogs von Sachsen, immer unter der Bedingung, daß sie bei den höfischen Feiern anwesend sind und ein jeder sein Amt ausübt. Wenn sie aber bei der vorgenannten Feier nicht anwesend sind, sollen diejenigen, die täglich am Kaiser- oder

Königlichen Hof Diener sind, an Stelle der Abwesenden stehen, mit denen sie das Amt und den Namen gemein haben, und die Nutzungen im Hinblick auf das ausgeübte Amt haben: Wenn also der Ober-Marschall nicht anwesend ist, soll der Unter-Marschall die Früchte und Nutzungen erhalten, und so soll es mit jedem Amt sein.

Das XXVIII. Kapitel.

Über die Vorbereitung des Kaiserlichen und Königlichen Tisches.

§.1. Und der Kaiserliche oder Königliche Tisch soll so vorbereitet werden, daß er sechs Fuß höher als die anderen Tafeln oder Tische des Saales steht. Und an diesem Tisch soll bei einer höfischen Feier niemand außer einem Kaiser oder König sitzen.

§.2. Und der Stuhl und Tisch der Kaiserin oder Königin soll an eine Seite des Saales gestellt werden, und zwar so, daß der Tisch drei Fuß niedriger steht als der Kaiserliche und Königliche Tisch und um ebenso viel höher als alle anderen Stühle der Kurfürsten. Und die Stühle und Tische der Kurfürsten sollen alle in einer Höhe sein.

§.3. Neben dem Kaiserlichen Tisch sollen die Plätze für die sieben Kurfürsten, geistliche und weltliche, vorbereitet werden, drei zur rechten und drei zur linken Seite und der siebente direkt gegenüber dem Kaiser oder König, wie dieses in dem Kapitel über die Sitzordnung der Kurfürsten Kap. 3. zuvor öffentlich verfasst worden ist, und zwar so, dass niemand, von welchen Würden oder welchem Wesen er auch sei, unter ihnen oder an ihrem Tisch sitzen soll.

§.4. Auch gehört es sich für keinen der vorgenannten weltlichen Kurfürsten, der sein Amt ausgeführt hat, sich an den für ihn vorbereiteten Tisch zu setzen, solange ein anderer Kurfürst noch sein Amt ausübt. Solange noch einer oder mehrere ihre gewöhnlichen Dienste und Ämter ausüben, sollen die anderen an den vorbereiteten Tischen stehen und dort warten, bis die anderen ihre Dienste auch beendet haben, und danach sollen sich alle miteinander zur gleichen Zeit an den für sie vorbereiteten Tisch setzen.

§.5. Wir haben auch durch die Überlieferungen und Berichte Unserer Vorfahren festgestellt, da Wir keine Erinnerung daran haben, daß die vor Uns glücklich Regierenden es stets so gehalten haben, daß die Wahl eines Römischen Königs und zukünftigen Kaisers in der Stadt Frankfurt am Main, die erste Krönung in Aachen und der erste Königliche Hof in der Stadt Nürnberg erfolgt. Darum erklären Wir aus besonderen Gründen, daß dies künftig auch so gehalten werden soll, es sei denn, daß den Beteiligten oder einem Teil von ihnen ein unüberwindbares Hindernis im Wege stehen sollte.

§.6. Falls aber ein Kurfürst, geistlich oder weltlich, aufgrund eines redlichen Hindernisses nicht zum Kaiserlichen Hof kommen kann und einen Boten oder Vertreter, von welchen Würden oder welchem Wesen er auch sei, entsendet, so soll der Gesandte angenommen werden, aber gleichwohl nicht auf dem Stuhl und an dem Tisch desjenigen sitzen, der ihn dorthin geschickt hat.

§.7. Nach dem Ablauf und Ende eines Kaiserlichen oder Königlichen Hofes soll der Hofmeister für sich selbst den ganzen hölzernen Aufbau des Kaiserlichen oder Königlichen Sitzungsortes erhalten, an dem der Kaiser oder König mit seinen Kurfürsten gesessen, diese höfische Feier durchgeführt oder den Fürsten Lehen verliehen hat.

Das XXIX. Kapitel.

Über die Rechte der höfischen Beamten, wenn Kurfürsten und andere Fürsten ihre Lehen vom Kaiser oder Römischen König empfangen.

§.1. Wir verfügen auch mit diesem Kaiserlichen Gebot, daß die Kurfürsten, geistliche und weltliche, wenn sie ihre Königlichen Lehen vom Kaiser oder König in Empfang nehmen,

niemandem etwas schuldig sein sollen: Denn das Geld, das man aus diesem Grund gibt, soll denen, die höfische Beamte sind, gezahlt werden. Weil nun die Kurfürsten allen Ämtern des Kaiserlichen Hofes übergeordnet sind und dort auch ihre untergeordneten Vertreter haben, die in diesen Ämtern von ihren Römischen Fürsten entlohnt werden, so erscheint es Uns unbillig, daß die Amtsleute von ihren Obersten, in welcher Weise auch immer, etwas fordern würden, es sei denn, daß ihnen die Kurfürsten etwas freiwillig geben würden.

§.2. Wenn aber andere Fürsten des Reichs, geistliche oder weltliche, in vorerwähnter Weise ihre Lehen von dem Römischen Kaiser oder König in Empfang nehmen, sind sie verpflichtet, den Amtsleuten des Kaiser- oder Königlichen Hofes 63 Mark Silber und ein Viertel [also insgesamt $63\frac{1}{4}$ Mark Silber] zu geben, es sei denn, daß sie sich auf ein besonderes Kaiserliches oder Königliches Privileg berufen und beweisen können, daß sie von diesen oder anderen Zahlungen ausgenommen sind, die gewöhnlich bei dem Empfang von Lehen anfallen; und die erwähnten $63\frac{1}{4}$ Mark Silber soll der Hofmeister des Kaiser- oder Königlichen Hofes wie folgt aufteilen: ihm selbst sollen 10 Mark zustehen, dem Kanzler des Kaiser- und Königlichen Hofes 10 Mark, den Meistern, Notaren und Schreibern zusammen 3 Mark, dem Siegler für Wachs und Pergament ein Viertel, unter der Bedingung, daß der Kanzler und Schreiber dem Fürsten, der das Lehen in Empfang nimmt, zu nichts anderem verpflichtet sein soll, als ihm einen Brief zum Beweis dafür zu geben, daß er das Lehen empfangen hat, oder eine einfache Urkunde über die Einsetzung. Weiterhin soll der Hofmeister auch dem Schenken von Limburg von dem Geld 10 Mark geben, dem Küchenmeister von Nordenberg auch 10 Mark, dem Marschall von Pappenheim, oder wer Unter-Marschall ist, auch 10 Mark und dem Kämmerer von Falkenstein auch 10 Mark, unter der Bedingung, daß sie bei einer solchen höfischen Feier anwesend sind und ihren Ämtern und Diensten nachgehen. Wenn sie oder einige von ihnen aber nicht da sind, sollen die Amtsleute des Kaiser- und Königlichen Hofes, die solche Ämter innehaben, sie vertreten und an deren Stelle nicht nur die Arbeit, sondern auch den Nutzen und Gewinn davon haben.

§.3. Wenn aber ein Fürst auf einem Pferd oder auf einem anderen Tier sitzt und so sein Lehen von dem Kaiser oder König in Empfang nimmt, soll dieses Pferd oder Tier, welches Geschlecht die Tiere auch haben mögen, dem Erzmarschall, das ist der Herzog von Sachsen, wenn er zugegen ist, oder dem Marschall von Pappenheim an seiner Stelle oder, wenn dieser auch nicht anwesend ist, dem Kaiserlichen Hofmarschall zufallen.

Das XXX. Kapitel.

Anordnung von Sprachunterricht für die Nachfolger im Amt eines Kurfürsten.

§.1. Da die Erhabenheit des Heiligen Römischen Reiches die Gesetze und Regierung so verschiedenartiger, sich durch Sitten, Lebensweise und Sprache unterscheidender Länder und Leute zu bestimmen hat, erscheint es geziemend und nach dem Urteil aller Einsichtigen sinnvoll und zweckmäßig, daß die Kurfürsten, des Reiches Säulen und Wände, in den verschiedenen Sprachen und Mundarten unterwiesen werden, auf daß sie die Leute besser verstehen können und von den Leuten besser verstanden werden, wenn sie der Kaiserlichen Majestät bei der Sorge für das Wohl so vieler Menschen beistehen und einen Teil der Last des Regierens tragen.

§.2. Daher verfügen Wir, daß der erlauchten Kurfürsten, nämlich des Königs von Böhmen, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg, Söhne, Erben und Nachfolger, nachdem man als sicher voraussetzen darf, daß sie die ihnen angestammte deutsche Sprache kennen und von Kindheit an mit ihr vertraut sind, vom Beginn ihres siebenten Lebensjahres in der lateinischen, der italienischen und der slawischen Sprache unterrichtet werden, damit sie bis zum vierzehnten Lebensjahr – je nach ihrer von Gott geschenkten Begabung – mit diesen vertraut werden; denn es wird dies nicht nur für nützlich, sondern aus den vorerwähnten Gründen für höchst notwendig erachtet, weil es sich um jene Sprachen handelt, die am häufigsten für den amtlichen Gebrauch und Bedarf des Heiligen

Römischen Reiches angewendet zu werden pflegen und weil in diesen die wichtigsten Reichsgeschäfte vorgenommen werden.

§.3. Wir verordnen aber, daß bei allem folgendes Verfahren beachtet werden soll: Es sei dem freien Ermessen der Eltern überlassen, entweder, wenn sie Söhne haben, diese, ansonsten die nächsten Verwandten, von denen sie annehmen, daß sie ihnen in ihren Fürstentümern nachfolgen werden, an jene Orte zu senden, an denen sie diese Sprachen erlernen können oder ihnen in ihren eigenen Häusern sprachkundige Erzieher, Lehrer und Gefährten zu geben, auf daß sie durch Umgang wie durch Unterricht die Sprachen gleichermaßen erlernen.

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356

Neuhochdeutsche Übersetzung aus dem Teutschen Reichs-Archiv 1713

[Das Nürnberger Gesetzbuch vom 10. Januar 1356]

Praefatio.

Von Erhaltung der Einigkeit unter denen Chur-Fürsten.

Im Nahmen der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit seliglich / Amen.

Wir CAROLUS der Vierte / von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / und König in Böhem / zu ewiger Gedächtnuß der Sachen. Ein jeglich Reich / das in ihm selbst zertrennt / und in Uneinigkeit gesetzt / wird trostloß: Dann die Fürsten solcher Zertrennung seynd Gesellen der Diebe. Darumb hat GOTT mitten unter sie gemischt den Geist des Schwindels / daß sie am Mittag / gleich alß in der Finsternuß mit Händen tasten und straucheln / auch das helle Licht von seinem Ort hinweg gerückt und genommen / damit sie gantz blind / und der Blinder Führer werden. Und die also im Finstern wandeln / die stossen an [fnhd: *der stossit sich*] / und seyn blindes Gemüths / vollbringen die Missethaten / so in der Zertrennung geschehen. Sag an du Hoffart / wie woltest tu in *Lucifero* geherrscht haben / wo du die Zertrennung zum Mitgehülff nicht gehabt hättest? Sag an / du häßiger Satan / woltest du den Adam auß dem Paradeiß vertrieben haben / wo du ihn nicht vom Gehorsam abgeführt? Sag an du Zorn / wie hättest du den Römischen gemeinen Nutz ins Verderben gestürzt / wo du *Pompejum und Julium* in der Zertheilung mit grimmigen Schwerdtern / nicht zu innerlichen hefftigen Kriegen erwecket? Sag an du Unkeuscheit / wie hättest du die Stadt Trojam zerstört / wo du Helenam von ihrem Mann nicht abwendig gemacht? Auch du Neid und Haß / hast das Christliche Kayserthum / so von GOTT / gleich der H. unzertheilten Dreifaltigkeit / mit den göttlichen Tugenden des Glaubens / der Hoffnung und Liebe gestärckt / auf dessen Grund-Fest alle Reich und Gewalt ruhen / mit Gifft / welches du als ein Schlang in des H. Reichs Zweige [fnhd: *an die keisirliche winrebe*] und nächste Gliedmassen bößhaftig ausgegossen / verunreinigt / auf das / wann die Seulen zerschlagen / der gantze Bau zum Fall sich neige. Gleichergestalt hast du zwischen des H. Reichs sieben Chur-Fürsten / durch welche / als sieben Leuchter / das H. Reich in Einigkeit des siebenförmigen Geistes solt erleuchtet werden / mancherley Zerstörung angerichtet.

Demnach Wir Uns aber Ampts halben / so Wir von Kayserl. Maj. und Würden führen / zukünfftiger Gefahr solcher Zertrennung und Uneinigkeit zwischen den Chur-Fürsten / in welcher Zahl Wir als ein König in Böhem erkandt werden / auß zweyerley Ursachen / nehmlich / so wohl wegen des (H. Reichs / und desselben) Obrigkeitlichen Ampts / als wegen der Wahl-Gerechtigkeit / deren Wir uns gebrauchen / zu begegnen schuldig erachten: So haben Wir hernach beschrieben Gesetz / Einigkeit unter den Churfürsten zu pflanzen / und

einmüthige Wahl einzuführen / auch der vorgenannten schmähhlichen Zertrennung / und allerhand Irrungen so darauß erwachsen / den Zugang zu versperren / und gänztlich zu benehmen / in Unserm hochzierlichen Hoff zu Nürnberg / in gemeiner Versammlung und Gegenwart aller Geistlichen und Weltlichen Churfürsten / auch anderer Fürsten / Grafen / Freyherren / Edlen und mannigfaltigen der Städt Botthscafftern / auf Kayserl. Stul / mit derselben unser Majestät Infeln / *Insignien* und Kayserlichen *diadem* gekrönet / auß vorgehabter zeitlicher Berathschlagung / und Vollnkommenheit Kayserlichen Gewalts / geordnet / beschlossen / auffgericht / und zu halten bekräftigt / Im Jahr des HERren / Tausendt dreyhundert / sechs und fünfzig / der vierdten *indiction* am vierdten *Idus* oder neunnden Tag des Monats *Januarii*, unsers Reichs im zehenden / und Kayserthumbs im ersten Jahr.

Das I. Capitel.

Von der Chur-Fürsten Geleyt / und von wem das sein soll.

§.1. Wir erkennen und setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebott / ewiglich zu wehren / auß rechtem Wissen und Vollnkommenheit unsers Kayserl. Gewalts / wie oft und wann es zukünfftigen Zeiten noch seyn / oder sich begeben würde / zu erwehlen einen Römischen König zum Kayser zu machen / daß sich die Chur-Fürsten zu solcher Wahl / nach alter löblicher Gewohnheit fügen / und ein jeder Chur-Fürst / wann er darumb ersucht / einen jeden seinen Mit-Chur-Fürsten und Botthscafften / die er zu solcher Wahl aussenden wird / durch sein Land / Gebiet und Städt / auch so fern er mag / verleyten / und ihnen ungefährlich Geleyt gegen der Stadt / da solche Wahl beschehen / und wiederumb davon geben soll / bey Pön des Meyneids / auch Verlust seiner Stimme / so er allein dißmahls in der Wahl gehabt hätt. Welche Pön Wir wider den / oder die / so dieser Vergleitung widersäßig oder säumig erfunden / eingefallen erkennen.

§.2. Setzen darauff / und gebieten allen andern Fürsten / die Lehen vom H. Römischen Reich haben / welcherley Nahmen sie geacht sind / auch Grafen Freyherren / Rittern / Dienern / Edlen und Unedlen / Bürgern und Gemeinschaften aller Schlösser / Städt und Oerter des H. Römischen Reichs / daß sie zu den Zeiten / da sich die Wahl eines Röm. Königs / zu Fürderung des Kaysers begibt / einen jeden Chur-Fürsten / auch seine Botthscafften zu solcher Wahl verordnet / (wann sie / als obsteht / Gleydt begehren) durch ihr Gebiet / und alß weit sie mögen / ungefährlich vergleyten. Dann welche diese Unsere Satzung freventlich übergehen / sollen mit der That in diese nachgeschriebene Pön fallen: Nemlich alle Fürsten / Grafen / Freyherren / Edel / Ritter / Diener / und alle / die hierwider thun / sollen in die Missethat des Meyneyds / und Beraubung aller Lehen / die sie vom H. Röm. Reich / und andern manniglichen tragen / auch aller Besitzungen von wem sie die hätten / verfallen. Alle Bürger und Gemeinschaften / so wider die obberührte Satzung nichts fürnehmen / sollen auch also Meyneidig / und nicht desto minder aller ihrer Rechte / Freyheiten / *Privilegien* und Gnaden vom Heiligen Reich erworben / allerding *priviret*, mit ihren Personen / und allen Gütern / in des Heiligen Reichs Acht und Ungnade gefallen seyn / die wir mit der That jetzo / alßdann *priviren*, sie auch einem jeden auß eigenem Gewalt / ohn Gericht / oder Anruffung eines *Magistrats*, ungestraft anzutasten erlauben. Und der sie also angreiff / soll vom H. Reich oder niemands anders / keinerley Pön fürchten insonderheit weil dieselben wider des H. Reichs gemeinen Nutz / Stand / und Würdigkeit / auch wider ihr eigen Ehr / als freventliche Versäumer und Widerspännige / an dem Heyl solcher Satzung Ungehorsamlich / verräterlich / ungetreulich und widerwärtiglich mißhandelend erfunden werden.

§.3. Wir erkennen und gebieten auch darauff / daß die Bürger und Gemeinen aller Städt / den benannten Chur-Fürsten / und ihrer jeden / auch ihren Botthscafften / so das begehren / Kost und Lieferung / für sich und dieselben ihre Botthscafften / nach aller ihrer Nothdurfft in gemeinen Kauffgeld / wann sie in die benannten Städt / von der bemelten Wahl wegen

kommen / auch davon abscheyden / zu kauffen geben / und darmit keinerley Gefährden brauchen sollen. Welch aber darwider thäten / wollen wir mit der That / in obberührte Pön / so hievor gegen den Bürger und Gemeinen gesetzt / eingefallen seyn / erkennt haben.

§.4. Und welcher Fürst / Graf / Ritter / Dienstmann / Edel / Unedel / Bürger / oder der Städt Gemeinschaften einen Chur-Fürsten / so derselbig zu Erwehlung eines Röm. Königs ziehet / oder widerumb darvon kehret / feindlich erwarten / oder was thätliches wider sie / ihrer einen / oder mehr fürzunehmen / ihre Persohn oder Güter anzugreifen / oder zu beleydigen / auch ihre Bottschafften / sie hätten Geleyt begehret oder nicht sich unterstehen würden / dieselben mit sampt ihrer boßhafftigen Gesellschaft / erkennen Wir mit der That in die vorgemelte Pön / nach gestalt der Person / gefallen seyn.

§.5. Ob aber ein Chur-Fürst gegen einen andern Mit-Chur-Fürsten Feindschafft trüge / und welcherley Zweytrachten / Irrung oder Widerwärtigkeit unter ihnen wehre / sollen sie dieselbe nicht ansehen / sondern nicht desto minder jeder den andern / und ihre Bottschafften / die zu solcher Wahl geschickt werden / vorgemelter massen zu Geleyten schuldig seyn / bey Vermeidung der Pön des Meineyds / und der Stimm / so sie auff dasselbemahl hätten / wie obstehet.

§.6. Wo auch etliche andere Fürsten / Grafen / Freyherren / Ritter / Dienstleut / Edel / Unedel / der Städt Bürger / oder Gemeinschaften / mit einem oder mehr Chur-Fürsten einigen Widerwillen hätten / oder was Zwytracht / Krieg oder Uneinigkeit unter ihnen wehre / sollen sie doch nicht desto minder / ohne alle Widerrede und Gefehrde / den Chur-Fürsten / und ihren Bottschafften / zu solcher Wahl geschickt / auch davon Geleyt geben / bey Vermeidung itzt gemelter Pön / die Wir dann hiermit wider sie wolen erkennt haben.

§.7. Und zu weiterm Verstand und Gewißheit aller vorgemelter Sachen / gebieten und wollen Wir / daß alle Chur-Fürsten und andere Fürsten / auch Grafen / Freyherren / Edle / Städte / und ihre Gemeinschaft alle vorgemelte Sachen / mit ihren Briefen und Eyden bestätigen / und sich dazu mit guten Treuen solches ohne Gefehrde / kräftiglich zu vollnbringen verpflichten. Welche aber solche Briefe zu geben sich wiedern / sollen damit in die Pön / die Wir / nach Gestalt ihrer Person Eigenschafft / wider sie zu üben / in Vorhergehenden zugelassen haben / verfallen seyn.

§.8. Und ob derselben Chur-Fürsten einer / oder andere Fürsten / in welcher Eigenschafft oder Stand sie wehren / die vom H. Römischen Reich Lehen tragen / auch Grafen / Freyherren / Edel / derselben Nachkommen oder Erben unser vor- oder nachgeschriebenen *Constitution* und Gesetz widersätzig / und nicht zu halten unterstehen würden: Alßdann / ob er ein Chur-Fürst wäre / sollen die andre Mit-Chur-Fürsten ihn aus ihrer Gesellschaft schliessen / er sol auch seine Wahlstimme / so wohl anderer Chur-Fürstlichen Würdigkeit Standt und Gerechtigkeit mangeln / noch einiges Lehens / so er vom Reich hette / fähig oder empfänglich seyn. Aber andere Fürsten / oder Edelmann / alß obstehet / der wider diß unser Gesetz sich verschuldet / soll der Lehen / so er vom H. Reich oder einem andern hette / nicht fähig / und nicht desto minder damit in die vorgemelte Pön verfallen seyn.

§.9. Wie wohl Wir aber erkennt / und wollen gehabt haben / daß alle Fürsten / Grafen / Freyherren / Ritter / Edel / Dienstleut / Städte und Gemeinschaften / schuldig seynd / jeden Chur-Fürsten / oder seine Bottschafften vorgemeldet Geleit ohne Unterscheydt zu geben / nichts desto minder soll zu jedem eine besonder Geleydt und Vergleydter nach Gelegenheit der Gegend und Städt angezeigt seyn / alß folget:

§.10. Zum Ersten / den König in Böhem / des Heil. Reichs Ertz-Schencken sollen vergleyten der Ertz-Bischoff von Maintz / die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg / Burg-Grafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe / Wertheim / Brauneck / und Hanaw. Item die Stadt Nürnberg / Rotenburg und Winsheim.

§.11. Darnach den Ertz-Bischoff zu Cölln / des H. Reichs Ertz-Cantzlar in Welschenlanden / sollen vergleydten die Ertz-Bischöffe zu Maintz und Trier / Pfaltzgraf bey Rhein / und der Landgraf zu Hessen. Item die Grafen von Catzen-Elnbogen / Nassaw und Dietz. Item die von

Eysenburg / Westenburg / Runckel / Limburg und Falckenstein. Item die Städte Wetzlar / Gelnhausen und Fridberg.

§.12. Den Ertz-Bischoff zu Trier / des H. Reichs Ertz-Cantzlar durch *Galliam*, und das Reich *Arelat* sollen vergeleiten der Ertz-Bischoff zu Maintz / Pfaltzgraf bey Rhein / Item die Grafen von Spanheim / und Veldentz: Item die Raugrafen / Wildgrafen / von Nassaw / Eysenburg / Westenburg / Runckel / Limburg / Dietz / Catzen-Elnbogen / Erpenstein / Falckenstein / und die Stadt Maintz.

§.13. Den Pfaltzgrafen bey Rhein / des. H. Reichs Ertz-Truchsessen / soll vergeleiten der Ertz-Bischoff zu Maintz.

§.14. Den Hertzogen von Sachsen / des H. Reichs Ertz-Marschalck sollen vergeleiden: der König von Böhem / die Ertz-Bischoffe zu Maintz und Magdeburg / die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg / Marckgrafen von Meissen / Landgraf von Hessen. Item die Aepte von Fulda und Hirßfeld / Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe / Wertheim / Brauneck / Hanaw / Falckenstein / die Stadt Erfort / Mulhausen / Nürnberg / Rotenburg / Winsheim.

§.15. Und alle hie vor nechst-benandte / sollen auch verleyten den Marg-Grafen von Brandenburg / des Heil. Reichs Ertz-Cämmerer.

§.16. Aber Wir wollen und setzen klärlich / daß ein jeder Chur-Fürst / der ein solch Gleydt haben wil / denjenigen / davon ers zu haben begehrt / dasselb also zeitlich / auch den Weg / dardurch er ziehen wolt / verkünde / und solch Gleyd erfordern soll / damit die / so zum Geleydt verordnet / und also ersucht / nach Nothdurfft auffs ziemlichst mögen bereitet werden.

§.17. Solche vorgeschriebene *Constitution* von des Gleyds wegen gesetzt / erklären Wir also zu verstehen / daß ein jeder obgenanter / oder so vielleicht nicht benennet / davon solch Gleydt erfordert wird / allein durch sein Land und Gebiet / auch so ferne es ungefährlich vermag zu geben / bey vorherührter Pön / soll verbunden seyn.

§.18. Auch setzen und ordnen Wir / daß ein Ertz-Bischoff zu Maintz / so zu der Zeit seyn wird / allen seinen geistlichen und weltlichen Mit-Chur-Fürsten / solche Wahl durch sein offen Brief und Boten soll verkünden / in welchen Briefen derselbe Tag und *termin* ausgedruckt werden soll / dazwischen solche Brief jedem Chur-Fürsten mögen zukommen.

§.19. Und darin begriffen seyn / daß von den Tag in den Briefen bestimmt innerhalb drey Monat / nicht unterläßig / alle und jede Chur-Fürsten zu Franckfurt am Mayn seyn / oder ihre gesetzte Botschafften / mit allem Vollkommenen Gewalt / und offenen Briefen mit ihren grössern Insiegeln besiegelt / auff demselben *termin* und ort schicken sollen / einen Röm. König / der ferner zum Kayser gemacht werde / zu erwählen.

§.20. Aber wie / oder unter welcher Form dieselbige Brieff sollen gefertigt / und was unverändert Zierlichkeit darin gehalten / auch in welcher Form / Maas / Gewalt / Befelch / und Macht die Chur-Fürsten ihre Botschafften zu solcher Wahl schicken / und verordnen sollen / ist am Ende dieses Büchlein beschrieben. Und dieselbe Form allda gegeben / gebieten und erkennen Wir aus Vollkommenheit unsers Kays. Gewalts / allenthalben zu halten.

§.21. Wann es auch dazu kommen / daß man eines Römischen Kaysers oder Königs Todt im Bißthumb zu Mayntz gewahr wird / alsdann inner eines Monats / von dem Tag / da man desselben Wissen empfangen hat / ohne Unterlaß zu zehlen / heissen und erkennen Wir / solchen Abgang und Verkündigung / alß obstehet / jedem Chur-Fürsten durch den Ertz-Bischoff zu Mayntz / in offen Brieffen zu entdecken / und wo der Ertz-Bischoff vielleicht damit säumig oder hinterläßig were / alßdann sollen die Chur-Fürsten auß eigener Bewegnuß unberufft / in Krafft und bey ihren Treuen / die sie dem Heil. Reich schuldig sind / darnach inner drey Monaten / alß hiebevör in dieser *constitution* begriffen ist / in der offt genannten Stadt Franckfurt. zusammen kommen / ein König zum künfftigen Kayser zu wehlen.

§.22. Aber ein jeder Chur-Fürst / oder ihre Bottschafften / sollen in die benante Stadt Franckfurt mit zweyhundert Pferden allein / zu zeiten solcher Wahl einreiten / in welcher Anzahl er nur fünffzig / oder minder / aber nicht mehr / gewapnet / mit ihm führen mag.

§.23. Und welcher Chur-Fürst zu solcher Wahl beruffen / oder erfordert; darzu nicht können / oder seine gesetzte Bottschafft / mit seinen offenen Briefen / unter dem grossen Insiegel / auch vollkommen gnugsam Gewalt / zu erwehlen einen Röm. König / zu künfftigem Kayser / nicht schicken würde / und so er kommen / oder solch sein Bottschafft schicken würde / wo ein Fürst oder seine Bottschafften von der berührten Wahlstatt abscheiden ohn Erwehlung eines Römischen Königs zu künfftigem Kayser / noch darzu kein Anwald mit rechter Zierlichkeit untersetzen / und hinter ihm verlassen thäte / der soll sein Stimm und Recht / an der Wahl auff dasselbe mahl verliehren / und davon gefallen seyn.

§.24. Wir befehlen und gebieten auch den Bürgern von Franckfurt in Krafft der Eyd / die sie zu den Sachen / als Wir setzen / thun sollen / daß sie ingemein alle Chur-Fürsten / und jeden besonder / vor des andern gefährlichen Antasten / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstehen würde / auch vor allen Menschen / mit allen ihren Leuten / die sie in der genanten Anzahl der 200. Pferde / in die bemelte Stadt geführet haben / mit getreuen Fleiß und emsiger Vorsorg verhüten und schirmen / oder sie würden in die Schuld des Meineyds fallen / und nichts desto minder alle ihrer Recht / Freyheiten / *Privilegien*, Gnaden und Hulden / die sie vom Heil. Reich haben / allerding verliehren / auch sambt allen ihren Persohnen damit sie in des H. Reichs Acht gefallen / und einem jeden erlaubt seyn / auß eigener Gewalt / ohne Gericht / dieselben Bürger / die Wir in solchem fall / als Verräter / ungetreu und widersäßig dem H. Reich / jetzo alßdann aller ihrer Recht *priviren*, ohn alle Straff anzugreifen / also daß dieselben Angreiffer keinerley Pön vom H. Reich / oder in andere Maaß / keinesweges sollen fürchten.

§.25. Die vorgenannte Bürger zu Franckfurt / sollen auch durch aus allzeit / weil man von der Wahl handelt / sonst niemands / in welchen Würden / Eigenschafft oder Stand er sey / in einigem Weg / in dieselbe Stadt einlassen / dann allein die Chur-Fürsten / oder ihre Bottschafften und Anwäld / die allein mit 200. Pferden / als obsteht / einzulassen sind.

§.26. Ob nach der Chur-Fürsten Einreiten / oder in ihrer Gegenwärtigkeit / sonst jemens in bemeldter Stadt begriffen würde / die sollen berührte Bürger ohn Verzug / mit der That / von stund an / bey aller Pön wider sie obgesetzt / auch in Krafft der Eyd / so die Bürger zu Franckfurt / als vorsteht / darüber schweren sollen / ausweisen.

Das II. Capitel.

Von der Wahl eines Römischen Königs.

§.1. Nachdem aber die obbemeldte Chur-Fürsten / oder Bottschafften also gen Franckfurt in die Stadt kommen / alsbald am nechsten Tag / in der Frühe / sol man in St. Bartholomäi Kirchen daselbst in aller Gegenwärtigkeit ein Meß lassen singen biß zu end / vom Heil. Geist / daß er ihre Hertzen erleuchten / und das Licht seiner Krafft in ihren Sinn giessen wölle / damit sie mit seiner Hülff geziehret / einen gerechten guten und nutzen Menschen erwehlen mögen / zu einem Römisch. König / und zukünfftigen Kayser / zu Heyl dem Christlichen Volck.

§.2. Und wann die Meß vollbracht ist / so sollen dieselben Chur-Fürsten oder Bottschafften zu dem Altar gehen / darauff die Meß gehalten / da die geistliche Chur-Fürsten vor dem Evangelio St. Johannis: *In principio erat verbum*, so man ihnen fürlegen soll / ihre Hände mit Erbarkeit auff ihre Brust legen / aber die Weltl. Chur-Fürsten dasselbe Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren sollen. Die alle sollen mit ihrem gantzen Gesinde ungewapnet dabey stehen / und der Ertz-Bischoff zu Mayntz soll ihnen die Form des Eids geben / und Er samt Ihnen / oder den Bottschafften derjenigen / so nicht da sind / den Eyd in Teutsch schweren / in dieser Maaß / als hernach folget.

§.3. Ich N. Ertz-Bischoff zu Mayntz / und des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Teutschland und Chur-Fürst / schwere zu dem heiligen Evangelio / gegenwärtiglich vor mir liegend / daß ich bey den Treuen / damit ich GOTT und dem H. römischen Reich verbunden bin / nach aller meiner verständigen Erkandtnuß und Vernunft / mit GOTTES Hülff / will erwehlen ein Weltlich Haupt / dem Christlichen Volck / das ist / ein Röm. König / zu einem Kayser zu erheben / der darzu tüglich sey / so viel mich mein Bescheydenheit und Vernunft leiten / und auch meinen vorberührten Treuen solch mein Stimm und Wahl will geben / ohn alles Geding / Belohnung / Gaab / Verheissung / oder welcher massen solches möcht genannt werden / also helff mir GOTT und alle Heiligen.

§.4. Und wann die Chur-Fürsten / oder ihre Bottschafften / in vorgeschriebner Form und Maaß / solchen Eyd geschworen haben / so sollen Sie zu der Wahl treten / und fürtan nicht von der Stadt Franckfurt kommen / es haben dann zuvor der mehrer Theil ein Weltlich Haupt der Welt / und Christlichem Volck / nemlich einen Röm. König zu einem Kayser künfftiglich zu erheben / erwehlet.

§.5. Wo sie aber das verziehen / und von dem Tag / daran sie den Eyd geschworen hätten / inner dreyßig Tagen ohne Unterlaß zu rechnen / dasselbige nicht thun / sollen sie alsdann / nach Verscheinung derselben dreysig Tag / furtan nur Brod essen / und Wasser trincken / auch in keinem Weg aus der obgenandten Stadt kommen / es sey dann zuvor durch sie / oder ihrer den mehrer Theil / ein Regierer / oder Weltlich Haupt der Christenheit / als vorgemeldet ist / erwehlet worden.

§.6. Wann aber sie / oder ihrer der mehrer Theil / einen also erwehlet / so soll man solche Wahl dafür halten und schätzen / als ob die von ihnen allen / (durch niemands mißhelig) einmüthiglich vollbracht worden sey.

§.7. Ob es sich auch etwa begeben / daß damit ein weil verzogen / und jemand von den Chur-Fürsten / oder ihren Bottschafften abwesentlich / oder sich verspätet / oder doch kommen würde / ehe dann die Wahl verbracht worden / erkennen Wir / daß derselbig in solchem Stand zu der Wahl gelassen würde / darin er zu zeiten seiner Zukunfft gestanden wäre.

§.8. Und dieweil von alter / guter / und löblicher Gewonheit / das nachbeschrieben / unzerbröchentlich allweg bißhero gehalten worden ist / darumb so setzen und erkennen auch Wir / aus Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts / das der / so also vorgemelter massen zum Röm. Könige erwehlt wird / so bald solche Wahl vollbracht ist / ehe dann er in einigen Sachen oder andern Geschäften / in Krafft des Heil. Reichs / handelt / allen und jeden Geistl. und Weltl. Chur-Fürsten so für die allernechste Glieder des H. Reichs erkant sind / all ihr *Privilegia*, Brieff / Recht / Freyheiten / Verleyhungen / alte Gewohnheiten [fnhd: *alte gewonheit und wirdekeit*] / Würdigkeiten / und was sie vom Heil. Reich / biß auf die Zeit solcher Erwehlung / erobert und besessen [fnhd: *besessin*] haben / ohn Verzug und Widerrede / durch sein Brieff und Insiegel bestätigen / befestigen / und erneuern soll.

§.9. Und nachdem er mit Kayserl. Infeln gekrönt / soll derselb erwehlt / jeden Chur-Fürsten besonder / anfänglich in seinem Königl. Nahmen / und fürder unter Kayserl. Titul solche Bestätigung erneuern / und in dem dieselben Chur-Fürsten all ingemein / und jeden besonders / in keinen Weg irren / sondern vielmehr / ohn Gefehrde / gnädiglich fördern.

§.10. Ob dann der Chur-Fürst drey gegenwärtig / oder der Abwesenden Bottschafften einen aus ihnen oder ihrer Gesellschaft / als Chur-Fürsten / zu gegen / oder in Abwesen / zum römischen König erwehlt / desselben erwehlt / ob er gegenwärtig wäre / oder des Abwesenden Bottschafft / Stimm erkennen Wir / soll auch vollige Krafft haben und also der Erwehler Anzahl mehren / und den mehren Theil setzen gleicher Weise / als andere Chur-Fürsten.

Das III. Capitel.

Wie man die Geistlichen Chur-Fürsten / Trier / Cölln / und Mayntz / Ertz-Bischöffen setzen soll.

Im Nahmen der Heiligen unzertheilthen Dreyfaltigkeit / Amen.

§.1. Wir CAROLUS der Vierdt von GOTTES Gnaden / römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König in Böhem / zu ewiger Gedächtnuß der Sachen. Des H. Reichs Zierd und Lob / auch die Kayserl. Ehr / und des gemeinen Wesens angenehme Nutzbarkeiten [fnhd: *dangbir nutz gemeynes gudis*] / werden mit der Ehrwürdigen / und erlauchten Chur-Fürsten einhelliger Willen / vermehret und in Auffnehmen bracht; dann dieselbige als Edle Seulen / den heiligen Bau der fürsichtigen Weißheit / mit embsiger Gütigkeit unterhalten / mit welcher Hülff der Gewalt Kayserl. Macht gestärckt wird: Und jemehr sie an einander mit ferner Gütigkeit verbunden / so viel desto fruchtbarlicher Nutze des Friedens / dem Christlichen Volck zufließen.

§.2. Darum / damit unter den Ehrwürdigen Ertz-Bischöffen zu Mayntz / Cölln und Trier / des Heil. Reichs Chur-Fürsten / alle Krieg und Argwohn / die von Würdigkeit wegen ihrer Sitz in Kayserl. oder Königl. Höfen unter ihnen entstehen mögten / fürtan zukünftigen Zeiten abgeschnitten werden / Sie an ihren Hertzen und Muth / mit getreuer Bescheydenheit bleiben / des Heil. Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunst / tugendlicher und embsiger Liebe / desto bequemlicher betrachten / und dem Christlichen Volck tröstlich seyn mögen: Also mit Vorbetrachtung aller anderer geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten / mit denen Wir Uns vereiniget / auch aus Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / erkennen und setzen Wir ewiglich zu halten / daß die vorgeante Ehrwürdige Ertz-Bischöffe / nehmlich der von Trier / gerichtts gegen eines Kaysers Angesicht über: der von Mayntz aber / in seinem Bißthum und Provintzen auch ausserhalb seiner Provintz in allem seinem Teutschen *Cancellariat*, allein des von Cölln Provintz ausgenommen: Und zuletzt der Bischoff von Cölln / in seinem Bißthum und Provintzen auch außerhalb der Provintzen in gantzen Welschen Landen / Italien und Gallien / an der Rechten Seyten eines Römischen Kaysers sitzen mögen / und sollen / in allen öffentlichen Kayserl. Sachen / es sey an Gerichten / in Verleihung der Lehen / zu Tisch / in Berathschlagung / auch in allen andern Sachen / da man von Kayserl. Ehren und Nutz wegen zu handeln / also zusammen kommen. Und diese Weiß der Sitzung wollen Wir mit aller Ordnung / wie zu vor begriffen ist / von der ehegenandten des von Cölln / Trier und Mayntz ewiglich zu halten erstreckt haben / daß hinfüro zu keiner Zeit Zweifel und Irrungen deswegen entstehen mögen.

Das IV. Capitel.

Von den Chur-Fürsten in gemein.

§.1. Wir setzen ferner und wollen / wann man nun fortan einen Kayserl. Hoff begehen wird / so soll in jeglicher Sitzung / es sey im Rath / am Tisch / oder an welche andern Orthen [fnhd: *andirn stedn*] das wäre / da ein Kayser oder Römischer König mit seinen Chur-Fürsten ist / an der rechten Seyten deß Kaysers oder Königs / nechst nach dem Ertz-Bischoff zu Mayntz oder dem zu Cölln oder dem so nemlich zur selben Zeit nach Gelegenheit der Provintz oder Orths [fnhd: *der stede und der provincien*] Sitz-Recht hat / nach Laut und Inhalt seiner *Privilegien*, ein König in Böhem sitzen / weil er ein gekrönter und gesalbter König ist. Demselben soll ein Pfaltzgraff bey Rhein folgen / und den zweyten Setz haben: Darnach an der lincken Seiten / nechst nach dem vorgeandten Chur-Fürsten zur lincken Hand des Kaysers / soll der Hertzog von Sachsen den ersten Sitz / den andern aber der Marggraff von Brandenburg einnehmen.

§.2. Wann und wie oft furthin das Heil. Reich ledig ist / alsdann soll der Ertz-Bischoff von Mayntz Gewalt haben / als er vor Alters vormahls gehabt hat / die andere obberührte Fürsten / die zu der Wahl gehören / zusammen zu verschreiben.

§.3. Und wann Sie alle / oder die da wollen / an die Stadt und Zeit / da die Wahl geschehen soll / zusammen kommen / so soll der vorbenante Ertz-Bischoff von Mayntz / und kein ander sein Mit-Churfürst / die Stimmen besonders zu ersuchen / mit nachfolgender Ordnung Macht haben.

§.4. Zum ersten / soll er fragen den Ertz-Bischoff von Trier / dem die erste Stimme von Rechtswegen zugehöret / als Wir das also erklären / und hiebevorn erfunden haben.

Zum andern / von dem von Cölln / dem die Würdigkeit / und das Amt zugehöret / einem Römischen König die Cron aufzusetzen.

Zum dritten / von einem König zu Böhheim unter den Weltl. Chur-Fürsten von Königl. Würdigkeit / und Rechts wegen billich die erste Frage behält.

Zum vierdten / von dem Pfaltzgrafen bey Rhein.

Zum fünfften von einem Hertzogen zu Sachsen.

Zum sechsten von dem Marggrafen zu Brandenburg.

Deren aller Stimmen / nach solcher Ordnung / der ehengenante Ertz-Bischoff von Mayntz erfragen soll. Darnach sollen ihn die andere Mit-Churfürsten hinwiederumb fragen / daß er ihnen seinen Willen und Stimm auch offenbare.

§.5. Darnach / wann man einen Kayserl. Hof begeheth / so soll ein Marggraf von Brandenburg dem Römischen Kayser oder König das Handwasser reichen oder geben. Den ersten Trunck soll ihm biethen ein König von Böhem / der solches unter Königlicher Cron (nach laut seines Reichß Brieff / die er darüber hat) er wolle es dann von freyen Willen / nicht thun darff. Auch soll der Pfaltz-Graff bey Rhein das Essen tragen. Und der Hertzog von Sachsen soll halten das Marschalck-Ampt / als von alter Gewohnheit herkommen ist.

Das V. Capitel.

Von Rechten des Pfaltzgraffen und Hertzogen zu Sachsen.

§.1. Wie oft das Heil. Reich / als obstehet / ledig wird / soll der Erlauchte Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Reichß Ertz-Truchseß / an statt eines Römischen Königs / in Landen am Rhein / in Schwaben und Francken / von den Churfürstenthums / und Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen ein Verweser und Pflieger des Reichs seyn / mit dem Gewalt / Gericht auszurichten und zu üben / GOTTES Gaab zu verleihen / die Renth und Nutz einzusamlen / von denen die Lehen zu empfangen / die Treu und Eyd der Gelübnuß an statt und im Nahmen des Reichs einnehmen / die man doch hernach einen Röm. König / der dann erwehlet wird / zu seiner Zeit alle erneuern / und die Eyd schweren soll: Ausgenommen der Fürsten Fahnlehen / dann derselben Lehen Verleyhung behalten Wir einem Kaiser und Römischen König. Hernach ist demselben Pfaltzgrafen ausdrücklich verboten [fnhd: *Doch sal der selbe paltzgreve wißin, daz yme uffinlichin virbodin ist*] / alle Veräusserung und Verpfändung der Güter / so zum Reich gehören / Zeit seiner Verwesung.

§.2. Und desselben Verwesens Rechten wollen Wir daß der Erlauchte Hertzog von Sachsen des Heil. Reichs Ertz-Marschalk / gleicher Weise sich zu gebrauchen habe / an allen Städten / da Sächsische Rechte sind / nit aller Sach und Weise / als obgeschrieben ist.

§.3. Und wiewohl ein Kayser als Römischer König / von Sachen wegen / darumb er angemuth wird / von aller Gewonheit / vor ein Pfaltzgraffen bey Rhein / des H. Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst antworten soll: Jedoch soll der Pfaltzgraf dasselbig sonst nirgends haben noch suchen / dann an einem Kays. Hof / oder wo der Kayser oder Röm. König gegenwärtig ist.

Das VI. Capitel.

Wie die Chur-Fürsten gegen andern Fürsten verglichen werden.

§.1. Wir erkennen / wann und so offft fürtan des Heil. Reichs Hoff begangen wird / daß die ehegenandte Chur-Fürsten / Geistlich und Weltlich / nach ihrer vorbeschriebener Ordnung und Weise / zu beyderseit / zu der rechten und lincken Hand des Kaysers / unwandelbarlich ihre Stett halten / in welcherley Thaten und Sachen das wäre / die demselben Hof gehöret: Es were gehend / stehend / sitzend / oder wie das wäre / daß kein ander Fürst / welcherley Wesen / Würdigkeit oder Ehren der wäre / mit nichten soll ihnen fürgesetzt werden. Und mit Nahmen außgedrückt / daß ein König von Böheim / wann man solchen Hof begeheth / an allen Thaten und Sachen / andern Königen / mit welcherley Würdigkeit der fürtreffend oder fürscheinend wäre / von welcherley Geschick [fnhd: *geschichte*] oder Sach / Sie darzu kommen unwandelbarlich vorgehen soll [fnhd: *und dedin unvirwandellich sal furgen*].

Das VII. Capitel.

Von der Chur-Fürsten Nachkommen wegen.

§.1. Unter unzählbaren Sorgfältigkeiten / denen Wir umb des H. Reichs Ehr / Nutz / Wohlfarth / Aufnehmen und Gedeyen / durch Gottest Hülff und Gnad heylsamlich vorzukommen / Unser Hertz täglich bemühet / ist zum ersten unser Gedächtnuß / wie alle wege eine begierliche / glückselige Einigkeit unter den Chur-Fürsten des Heil. Reichs grünen / und ihre Hertzen in einhelliger / reiner Lieb / möge gehalten werden / durch deren Fürsichtigkeit / der unsteten Welt / so viel desto ehe und leichter zu Hülff zu kommen / wann kein Irrsal / Mißverstand unter ihnen erwachsen / sondern in Bewahrung lauter Lieb / und heller Erklärung eines jeden Rechten sie zusammen verbünden.

§.2. Wann nun hin und wieder offenbar / und bey nahe der gantzen Welt kündlich / daß die Durchlauchtigsten / der König in Böhem / der Pfaltz-Graf bey Rhein / der Hertzog zu Sachsen / und der Marggraf zu Brandenburg / wegen ihrer Reiche / und Fürstenthum / an der Wahl eines Römischen Königs / und künfftigen Kaysers / sambt den andern geistlichen Mitwehlern / Recht / Stimm / und Stelle haben / dieselben / für Wehler geschätzt / auch rechte Wehler des H. Reichs seyn: damit aber unter gedachter weltlichen Chur- und Fürsten Söhnen / von wegen des Rechtens / Stimm / oder andern Gewalts / in künfftigen Zeiten Zwist und Spaltung nicht erreget / noch das gemeine Heyl und Wohlfarth durch gefährliche Auffschübe und Verzöge gehindert werde / als begehren Wir mit GOTTES Hülff / solchem Ungemach heylsamlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Kayserl. Gewalt mit gegenwärtigen Satzungen / solches ewig zu halten / erkennen und wollen / wann dieselbe weltliche Chur-Fürsten / oder einer aus ihnen nicht mehr seyn würde / so soll dessen Recht / Stimm und Gewalt solcher Wahl fallen auf seinen erstgebohrnen Sohn / der ein recht Ehekind / und ein Ley ist: Darnach auf desselben erstgebohrnen Sohns Sohn / welcher frey / ohn einige *contradiction* und Widerrede / zur Wahl zu lassen.

§.3. So es sich aber begeben / daß solch erstgebohrner Sohn ohne Männliche rechte / eheliche Leyen Erben von dieser Welt abschiede / so soll in Krafft dieses Gebots und Satzung / das gewöhnliche Recht / Stimm und Gewalt der angeregten Wahl *transferiret* werden / auf seinen ältesten Bruder / der ein Ley / und von Väterlicher Geburt sein Bruder ist / und dann folgendes an desselben erstgebohrnen Sohn.

§.4. Und solche *Succession* unter jetztermeldten erstgebohrnen Söhnen / und rechten Erben der Chur- und Fürsten / der vorherührten Recht / Stimm / und Gewalt haben / soll für baß stets gehalten werden / mit dieser Bescheidenheit / Maas und Weise: Ob ein Chur-Fürst sein erstgebohrner Sohn / oder sein ältester Bruder der ein Ley stürbe / und aber die Männliche recht eheliche Erben (sonsten Presthafft) minderjährig wären [fnhd: *die nit follen alt werin*] / so soll der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweser und Vertreter seyn / also lange / biß der älter unter ihnen seine vollkommene Jahre erreicht / die an einem Chur-

Fürsten auf achzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen: Alßdann gebühret ihm das gewöhnliche Recht Stimm / und Gewalt / samt allem was darzu gehöret / welches ihm der Verweser gantzlich mit dem Ampt aufftragen und übergeben soll.

§.5. Und ob derselben Fürstenthumb eins / oder mehr im H. Reich ledig würden / so soll und mag ein Römischer König / der zu den Zeiten ist / damit thun und handeln / alß mit einem Gut / an ihn / und das Reich gefallen. Jedoch in alle Wege vorbehalten / die Handfeste / Recht und Gewonheit Unsers Reichs Böhem / über die Wahl eines Königs durch diejenige / so solche Gewalt haben / anzustellen und vollziehen / nach Laut und Inhalt ihrer *Privilegien*, so wohl alter Gewonheit von Röm. Kaysern oder Königen herbracht / denen Wir mit diesem Kayserl. Gesetz in keinerley Weiß noch Wege zu wider seyn / sonder wollen / daß solche zu künftigen Zeiten ewig / in allen ihren Kräfte / auch bey gantzer vollkommener Macht / ungezweifentlich bleiben / und gehandhabt werden sollen.

Das VIII. Capitel.

Von des Königs in Böhem / und seines Reiches Inwohner Freyheiten.

§.1. Alß von Unsern Vorfahren Röm. Kaysern und König Seligen / den Durchlauchtigsten König in Böhem / unsern Vätern und Vorfahren / auch dem Reich Böhem / und desselben Reichs Cron / vorzeiten gnädiglich verliehen und zugelassen / so lang / daß niemand biß auff heut diesen Tag / ein Widriges gedencket / und also von guter löblicher unzerbrochenen Gewonheit / langen Zeiten mit Gewehr ersessen und *praescribiret*, ohn alle Widerrede / Hindernuß / und Zerstörung dahin kommen und gebracht ist / daß kein Fürst / Freyherr / Edel / Ritter / Burgmann / Burger / auch kein Person desselben Reichs / und seiner Zugehörungen Inwohner / welcherley Wesen / oder Würdigkeit die seynd / auf eines Klägers Anhalten / ausserhalb demselben Königreich / zu keinem Gericht anders / dann zu eines Königs in Böhem Gericht gefordert noch gezogen werden / fürbaß hin ewiglich soll oder mag. Darumb dieselbe Freyheit / Gewonheit und Gnad / erneuern Wir auß Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / rechten wissen / und bestätigen sie mit diesen gegenwärtigen Kays. Gesetzen / die Wir ewiglich in Krafft und Macht haben wollen / und setzen / ob wider angeregte Gewonheit / Freyheit oder Gaden / einer auß den hochgedachten Fürsten / Freyherrn / Edlen / Rittern / Burgmannen / Bürgern / Bauern / oder eine jede ander Persohn / zuvor angedeut / zu eines andern ausser obberührtes Königr. Böhem Gericht / es sey in Bürgerl. oder Peinlichen Sachen / oder beyderseits gemischt / geladen würde / der soll weder am Gericht erscheinen / noch schuldig seyn zu antworten. Wäre aber / daß man darwider jemens Lüde vor geistliche oder weltliche Richter / ausser dem Königreich Böhem seßhafft der Geladene aber nicht erschiene / und deßwegen wider den *Process* erkandt / oder Urtheil / Bey- oder End-Urtheil / eines oder mehr / in wasserley Sachen und Händeln es auch geschehen sey / und an Tag gegeben werden möchte / gefället / und außgesprochen würde / so wollen wir von unser Kayserl. Gewalt / daß dieselbe Ladung und Gebott / *Process* und Urtheil / so wohl anhangende und nachfolgende Sachen / die darauß entstanden / ganz nichtig / ab / und tod seyn sollen.

§.2. Auch wollen und erkennen Wir öffentlich mit diesem Kayserl. Gebott / ewiglich zu halten / und auß Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / wie es dann in ermeldtem Königreich Böhem so lange Zeit / wider keines Menschen Gedencken / allwegen ist im Gebrauch gewesen / dergestalt / daß kein Fürst / Freyherr / Edel / Ritter / Burgmann / Bürger oder Bauer / noch ein ander Inwohner in dem Böhemischen Königreich / wes Würden / *Condition* und Wesens er wäre / von einigerley *Process* oder Urtheil / es sey Bey- oder End-Urtheil / den Geboten des Königs in Böhem / oder eines jeglichen seines Richters / auch derselben Sachen Vollziehung / wider ihn in dem Königl. Gericht / vor einen König des Reichs / oder der ehgenannten Gerichten / fürgenommen und gehandelt / zu keinem andern Gericht *appelliren* und beruffen möge: Auch solche *appellation* und Beruffung / ob die eingelegt / soll in Rechten keine Krafft haben. Und welche also darwider thun / sollen zur

Straff von der Haupt-Sachen gefallen / und zur Stund deren verlustig seyn.

Das IX. Capitel.

Von Gold / Silber / und ander Ertz wegen.

§.1. Wir wollen und ordnen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu halten / und erleutern solches mit rechtem wissen / daß Unsere Nachkommen / die Könige in Böhem / auch alle und jede Chur-Fürsten / Geistliche und Weltliche / die hinführo seyn werden / alle Gruben / Golds und Silbers / die Ertz des Kupfers / Zinnes / Bleyes / Eysens / Stahles / und welcherley andere Geschlechter es seyn: Auch Saltzes / das funden ist / und noch funden wird / fortan zu jeden Zeiten / in ermeldten Königreich / und in allen andern Theilen und Landen / so demselben Königreich unterworffen sind / und die obberührte Fürsten in ihren Fürstenthumben / Herrschafften und Zugehörungen / Recht und Redlich mögen besitzen / mit allen Rechten nichts außgenommen: Auch Juden haben / und Zoll / die in vergangener Zeit gesetzt sind / einnehmen. Und was also Unsere Vorfahren und Eltern die Könige in Böhem / sel. Gedächtnuß / so wohl die Chur-Fürsten / ihre Eltern und Vorfahren / rechtmäßiger Weise genossen / und biß auff diese gegenwärtige Zeit / auß löblicher / bewärter / länger und täglicher Gewonheit oder *Praescription* herbracht / dasselbe soll hinführo gleichfals gehalten werden.

Das X. Capitel.

Von der Müntz.

§.1. Wir setzen auch ferner / daß ein König zu Böhem / Unser Nachkommen / der zu den Zeiten seyn wird / wie vor Alters hero den Königen in Böhem Unsern Vorfahren geziemet / Macht haben / und in ruhigem friedsamem Beseitz nach beschriebenes Rechtens seyn soll / güldene und silberne Müntz / an allen Orten und Enden seines Königreichs / und deren darzu gehörigen Landschafften eygenes Willens und Gefallens zu schlagen / in aller Weiß / Maas und Gestalt es im Königreich Böhmen biß dahero gehalten worden. Und daß die zukünftige Könige in Böhem / vermöge dieser Unser Kayserl. Ordnung / Gnad / und Befreyung / so zu ewigen Zeiten kräftig seyn und bleiben soll / von jeglichen Fürsten / Grafen / Herren / und andern Persohnen / Land / Burgfest / Besetzung / und Güter erkaufen / oder aber zu einer Gab und Geschenck / auß erheblichen Ursachen / oder wegen Pflicht und Verbündnüß annehmen und empfangen mögen / jedoch nach Gewonheit solcher Land / Burgfest / und Besetzung / also daß die frey eigene Güter / als Frey Eigen / und die Lehen als Lehen zu erkaufen und an sich zu bringen: Auch die Könige in Böhem von solchen Gütern / so sie überkommen / und zum Königreich Böhem ziehen / die vorige und gewöhnliche Rechts Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn.

§.2. Wir wollen auch daneben / daß gegenwärtige Ordnung und Begnädigung / Krafft Unsers Kayserl. Rechtens / auff alle Chur-Fürsten / sie seyn Geistlich oder Weltlich / so wohl deren Nachfolgere / und recht Eheliche Erben / in voriger Mass / Weiß und Ziel erstreckt und gezogen werden soll.

Das XI. Capitel.

Von der Chur-Fürsten Freyheiten.

§.1. Wir ordnen und setzen hiermit / daß kein Graf / Freyherr / Edel / Ritter / Lehen / Dienst- oder Burgleut / noch andere Persohnen / so den Stifftern / Kirchen- und Gottest-Häusern zu Mayntz / Cölln oder Trier zuständig und unterworffen / welcherley Stands / Würden oder Wesens sie seyn / auff eines Klägers Anhalten / aus ihren Landen / Gebieten / und Gräntzen solcher Stifften und deren Zugehörungen fürtan zu keinem andern Gericht geladen werden

sollen und mögen / dann vor die jetzt erwehnten Gericht Mayntz / Cölln und Trier / wie solches bißhero ebenmäßig gehalten worden.

§.2. Und ob also wider diß gegenwärtig Unser Gesetz jemand's der vorgeannten Stifften und Gottes-Häusern Mayntz / Cölln / Trier / Leut und Unterthan / von weißwegen das wehre / Geistlich oder Weltlich / Bürgerliche oder Peinliche Klage / auß denselben ihren Landen und Gebieten anders wohin *citiret* und beruffen würde / die sollen nicht erscheinen / noch Antwort geben. Und dieselbige Ladung so wohl die *Process* und Urtheil / es seyen Bey- oder End-Urtheil wider die nicht erscheinende Persohnen / vor solchen frembden Außländischen Richtern erhalten und erkennt / oder ins künfftige darüber noch zu sprechen / wie in gleichem die angelegte Gebot / zu endlicher *execution* und Vollziehung der Sachen / sollen alle durchauß in keinen Kräftten noch Würden bestehen / sondern gantz nichtig ab- und todt seyn.

§.3. Und setzen darzu außdrücklich / daß keinem Grafen / Freyherrn / Edelen / Lehen-Herren / Dienstmannen / Rittern / Knechten / Bürgern / Bauern / noch einer andern Person / so denselben Stifften und Gottshäusern unterthan / oder in solchen Bißthumben wohnhaftig / wes Wesens / Standes und *condition* sie seyn / von einigem *Process* oder Urtheil / wie die genemt / noch Geboten der vorgedachten Ertz-Bischöffen / derselben Stifften und Gottshäuser oder von Ihren Weltlichen Amt-Leuten gegeben / zu einem andern Gericht zu *appelliren*, keineswegs gebühren noch freystehen soll / so lang in ermelter Ertz-Bischöffen Gerichten / ihnen den Klägern das Recht mitgetheilt / und nicht versaget wird. Gebieten daneben / daß man die Beruffung / so darwider geschehen / nicht annehmen sondern alß verwürfflich und unkräftig halten soll.

§.4. Auff den Fall aber an vorberührtem ordentlichem Recht und Gerechtigkeit etwa Mangel erscheinen und gespürt würde / daß alßdann die Partheyen / ohne Mittel dem Reich zu gethan und verwand / am Kayserl. Hoffgericht / oder in des unmittelbahren Cammer-Richters *audientz* und Verhör sich dessen beklagen / und vor keinem andern solches fürnehmen / noch dahin *appelliren*: Wofern darwider gehandelt / soll dasselbig allerdings Krafftlos und unbündig seyn.

§.5. Und diese Verordnung wollen Wir auß Macht Unsers Kayserl. Gesetzes / auff den Durchlauchtigsten Pfaltz-Grafen bey Rhein / den Hertzogen zu Sachsen / und Marggrafen von Brandenburg / weltliche Chur-Fürsten und Leyen / ihre Erben Nachkommen und Unterthanen erstreckt haben / in aller Maas und Bedingung / wie zuvor begriffen.

Das XII. Capitel.

Von der Chur-Fürsten Versammlung.

§.1. Unter allerhand des gemeinen Nutzens Sorgen / dadurch Unser Sinn und Gemüht stets verunruhiget / wird / hat Unser Hoheit / viel und mancherley zu betrachten nöthig erachtet / damit des H. Reichs Chur-Fürsten von des Reichs / und dessen Unterthanen Heyl und Wolfahrt zu handeln / embsiglicher und öffter / alß gewöhnlich ist / zusammenkommen: Dann sie gleich als Grundfeste / und unbewegliche Seulen des Heil. Reichs sind. Und wie dieselbige hin und her weit voneinander abgesessen / also können sie auch von allerley Nothdürfftigkeiten anliegender Sachen und Gebrechen der Landschafften sich bereden / und mit ihren weisen vernünftigen Rathschlägen in ihren Zusammenkünften allem Unfall heilsamlich begegnen / und in einen bessern Stand und Wesen die Sachen helffen bringen und befördern.

§.2. Darumb wir in Unserm löblichen Hof zu Nürnberg / mit den Hochwürdigsten Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / auch mit viel andern Fürsten und Rittermäßigen Personen / die mit Unser Hoheit / solchen Hoff begangen / Uns allerseits berathschlaget / und zu Erbauung des gemeinen Nutzens / Heyl und Wohlfarth / es dahin verabscheydet und geordnet / daß dieselbe Chur-Fürsten für baß alle Jahr / einmahl / vier Wochen nach Ostern

Persönlich in eine des H. Reichs Stadt zusammen kommen / und zu derselbigen nechstkünfftigen Zeit / oder in dem gegenwärtigen Jahr ein Versammlung und Gespräch in Unser Kayserl. Stadt Metz anstellen und halten sollen: Darnach soll der Ort / da sie folgendes Jahr beyeinander erscheinen wollen / in ihrer Berathschlagung / und ferner durch Unser Verordnung / nach Unserm und Ihrem Gefallen / bestätigt bleiben. Und dieweil solche wäret / nehmen Wir Sie und Unser Kayserl. Geleyt / zu demselben unserm Hoff / und wiederumb davon zu ziehen.

§.3. Auf daß auch solche Handlung des gemeinen Nutz / Heyls und Friedens / durch ander Schimpff und Hoffieren nicht gehindert werde / wie bißweilen zu geschehen pflaget: Alß ordnen Wir mit einhellichem Willen / daß hinführo / so lang vorberührte Versammlung wäret / keinem Fürsten gemeine Gastung anzustellen gebühren solle: Die besondere aber / so den Verrichtungen vorhabender Geschäften und Handlungen nicht verhinderlich oder nachtheilig / seynd mit Maas erlaubt.

Das XIII. Capitel.

Von Widerrufung der Freyheiten.

§.1. Wir setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebot / ewiglich zu halten / daß alle und jede Privilegien, Handfeste und Brieff / so jemand / wes Standes und Wesen er seyn möchte / entweder in Städten / Flecken / Dörffern / oder Gemeinden / über Recht / Gnad / Freyheit / Gewonheit / oder in andere Wege / auß eigener Bewegnüß und guten Willen / von Unß / oder andern Röm. Kaysern oder Königen / Unsern Vorfahren seeliger Gedächtnüß / weiß Lauts und Inhalts dieselbe verliehen und gegeben wären / oder noch von Unß / und Unsern Nachkommen / alß Röm. Kaysern oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben würden / den Freyheiten / Rechten / Würden und Ehren / Bottmäßigkeiten und Herrschafften der Chur-Fürsten des H. Reichs / Sie seyen geistlich oder weltlich / oder ihrer einem in keinerley Weise was benehmen vielweniger schädlich oder nachtheilig seyn sollen / wann schon in denselben ausdrücklich gesetzt / daß man zu künfftigen Zeiten dasjenige / so darin begriffen und einverleibt / keines wegs widerrufen möge / es sey dann in solcher Widerrufung dessen eygentlich gedacht / und besondere Meldung davon geschehen. Im fall nun ernannte Handfeste und Briefe vorangeregten Freyheiten / und dergleichen obgedachter Chur-Fürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich und zuwider wären / das wollen Wir in denselben Stücken / als recht wissendlich / widerrufen / vernichten / und gantz abgeschafft haben / und solches aus Vollkommenheit Unsers Kayserlichen Gewalts.

Das XIV. Capitel.

Von denen / welchen alß Unwürdigen ihr Lehn-Gut benommen wird.

§.1. An vielen Orten und Enden begiebt es sich / daß etliche Lehen- und Dienstleut von ihren Herren Lehen und Güter erworben / die sie unzeitlich mit Worten / und freventlicher Untreu aufsagen / und nach Auffkündigung derselben beleidigen sie die Lehen-Herren bößlich / mit Betraung allerhand Feindschafft / und Zufügung mercklichen Schadens: Dann die Lehen und Güter / welche sie also von Kriegs oder Feindschafft wegen liegen lassen / werden von ihnen nochmals wiederum angetast und eingenommen / derhalben haben Wir mit diesem gegenwärtigen Gesetz erkent und geboten / ewiglich zu halten / daß solche Aufssagung für nichts geachtet seyn soll / noch einige Krafft haben / sie geschehe dann aus freyem Willen / also / daß derselben Gut und Lehen-Besitzung dem Herren leiblich aufgetragen und übergeben werden: Und die dermassen treulos worden sind an ihren Gütern oder Lehen / so sie haben auffgesagt / sollen ihren Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst / noch andere / auch darzu weder Rath noch Hülff geben oder leisten: Und da jemand darwider thäte / und seinen Herrn an Lehen oder Gütern / die auffgegeben / oder nicht auffgegeben wären / angriffe / oder in einerley wege zu betrüben unterstünde / derselbige soll

zur stund solcher Lehen und Güter beraubt / darzu verleumbdet und in Kayserl. bann gefallen seyn / auch hinfüro nimmermehr zu demselbigen Lehen kommen / noch ihm von neuem verliehen werden. Und ob dem zu entgegen einige Lehen-Einsetzung geschehen / die soll zu recht nicht Krafft haben. Darnach wollen Wir / daß alle diejenige / so vorbenannte Aufsagung thun wider ihre Herren freventlich und ungedrächlich / mit der That / in angeregete Pön / Krafft dieses gegenwärtigen Gebots verfallen seyn sollen.

Das XV. Capitel.

Von Zusammen-Verbündnüß.

§.1. Alle bößhafftige / und durch die heylsame Satzungen verbotene Verbündnüß / und heimliche ungebührliche Versammlung / so in- oder ausserhalb einer Stadt zwischen zweyen Städten / zwischen zwoen Persohnen oder einer Persohn und Stadt / unterm Schein Schutz und Schirms / oder wegen Aufnahme zu Bürgern / oder aber welcherley Beschämung halben es wäre / wie auch die Gewonheit dadurch eingeführet / so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstörung zu achten / verwerffen / verdammen und vernichten Wir auß rechtem Wissen / also und dergestalt / daß fortan solche Vereinigung und Verwicklung so die Städte oder Persohnen in Was Würden oder Stand die seyn möchten / unter sich oder mit anderen / doch ohne *Authorität* ihrer Herren / deren Unterthanen und Dienstleut sie wären / oder in ihrer Gebiet gesessen / gemacht / oder hernach machen würden / darinn sie ihre Herren benennlich nicht außbescheiden / allerdings / inmassen dieselbe durch unserer Vorfahren / als Mehrer des H. Reichs / heylsame Satzungen / verboten / *cassirt* und auffgehoben seyn sollen: jedoch die Gelübde und Verbündnüß / so die Fürsten / Städte und andere wegen gemeines Land-Friedens auffgericht / außgenommen / dann Wir solche / Unserer Erklärung eigentlich vorbehaltende in voller Krafft und Würckung bleiben lassen / biß ein anders darin geordnet und fürgenommen.

§.2. Und eine jede besondere Persohn / welche hinfüro wider diß Unser gegenwärtiges Gesetz und alt Recht / darüber gegeben / einigerley Zusammen-Verschwörung und Verwicklung / ins Werck zurichten sich unterstehen / die soll über die Pön gesetztes Rechtens verläumbt / und dazu in Straff zehen Pfund Goldes verfallen seyn. Welche Stadt und Gemeinde wider dasselbe Unser Gesetz auff solche Weise sündigt / oder dem zu entgegen thut / die soll zur Straff hundert Pfund Golds erlegen / auch alle ihre Freyheiten / und Kays. Briefe verlieren. Und vorgesezte Geldstraf soll halb in die Kays. Cammer / der ander halbe Theil aber dem Herren des Lands / wider den vorangeregte Verbündnüß und Versammlung gestiftet und gehalten / gefallen und erlegt werden.

Das XVI. Capitel.

Von Pfalbürgern.

§.1. Ferner / demnach Unß stätigs Klag fürkombt / daß etlicher Fürsten / Graffen / Freyherrn / und anderer dergleichen Bürger und Unterthanen sich unterstehen / das Joch der ordentlichen gebürlichen Unterthanigkeit von ihnen zuwerffen / diesselbe aus freventlicher Dürftigkeit verschmähen / in andern Städten Unterschleiff suchen / und darinn zu Bürgern begehren auffgenommen zu werden / auch oftmahls solche erlangen / aber nichts destoweniger (mit) in ihrer vorigen Herren / die sie mit solcher Untreu verlassen / und dann (deren) Städt / Märck oder Dörfer darin sie häußlich niedergelassen / leiblich (setzen und verrücken) sitzen bleiben / und sich nur mit der andern Städte Freyheiten behelffen und beschirmen wollen / welche man in Teutschland Pfalbürger nennet. Dieweil aber Geferd und Untreu niemand helffen oder fürtragen soll / so setzen und ordnen Wir mit diesem gegenwärtigen Gesetz / das in ewigen Kräfte bestehen soll / aus rechtem wissen vollem Kays. Gewalt / einhelligem Rath aller Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / daß die vorgenannten Bürger und Unterthanen / welche also verachten die / deren Unterthanen sie sind / in allen Landen / Städten und Gegend

des Heil. Reichs / von diesem Tage an fürbaß keinerley Recht noch Freyheit geniessen sollen / der Stadt / in welche sie sich mit Untreu begeben / und zu wege gebracht / daß sie darin zu Bürger angenommen: Es sey dann / daß sie leiblich und auffrichtig in die Stadt ziehen / und mit der That und Warheit / ohne Betrug / in solchen ihren Sitz und Herd haben / auch die gewöhnliche Bürde / alß Dienst und Stadt-Recht / *Tribut*, Steuer / und andere dergleichen Auflage / in denselben über sich nehmen und ausrichten; Wäre es aber / daß etliche albereits angenommen wären / oder hernach angenommen würden wider Unser Gesetz / so soll solche Einnehmung keine statt haben: Und die also eingenommen / wes Stands und Würden sie auch seyn / die sollen sich derselben Städten / Rechtens oder Freyheiten weder zu erfreuen / noch zu geniessen haben / darwider auch kein Recht oder Gewonheit seyn soll / wie lange Zeit gleich dieselbe erlangt / und im Gebrauch gewesen / so viel sie diesem Unserm Gesetz entgegen / widerrufen die hiermit öffentlich von Unserm Kayserl. vollen Gewalt / rechtem Wissen und Willen.

§.2. Doch daß bey vorgeschriebener Sach (alle) allen Fürsten / Herren und andere welche also gelassen werden / oder hernach gelassen würden / gegen solche ausgetretene und entwichene Unterthanen / und deren Güter / ihr Recht vorbehalten seyn soll. Die auch vorherührte fremde Bürger und Unterthanen einnehmen / enthalten / unterschleiffen und fortschieben / oder vormals wider die Ordnung Unsers gegenwärtigen Gesetzes haben eingenommen / und sie innerhalb einem Monat / nach Verkündigung dieses / nicht wiederumb von sich gelassen / dieselbe wollen Wir / wegen überfahung Unsers Gesetzes / so oft auch solches geschehen würde / in 100. Marck Goldes zur Straffe verfallen seyn / das halbe Theil Unser Kayserl. Cammer / das ander aber den Herren deren / die also eingenommen worden / unnachlässig zu erlegen.

Das XVII. Capitel.

Von Absagen.

§.1. Alle die hinfüro wieder etliche dichten und fürwenden rechtmäßige Ursachen einer Absagung zu haben / entsagen ihnen auch an solchen Städten unzeitlich / da sie weder Haußhalten noch gewöhnlich sitzen / erklären Wir / daß dieselbe keinerley Schaden / es sey mit Brand / Raub / oder welcher Gestalt sich solches zutragen möge / deme also entsaget wird / mit ehren nicht zuwenden mögen.

§.2. Und dieweil niemande einige Gefahrd und Untreu zu Hülff kommen oder fürtragen soll / alß gebieten Wir / in Krafft gegenwärtiges Gesetzes ewiglich zu halten / daß solchen Entsatzung / welchen Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesellschaft gemein- oder sonsten ehrliche Freundschaft gerathen / sie also jetzt / oder ins künftige begegnen und wiederfahren möchte / hinfüro durchauß keine Krafft haben / noch sich gebühren solle / unterm Schein öffentlicher Absagung einen anzugreifen und zu überfallen / weder mit Brennen noch Rauben / es sey dann daß dieselbe Entsatzung drey Tage dem Entsagten selbst / oder an statt / da er wohnen pfeget / öffentlich sey verkündigt / und daß man solche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweisen könne. Wer nun mit dergleichen Absagung oder feindlichem Angriff gegen einen anderer Gestalt / dann zuvor geschrieben / verfahren würde / der soll dadurch verläumbd seyn / als wann keine Entsatzung geschehen wäre / auch daneben wie ein Verräther von einem jeden Richter zur gebührlichen Straff gezogen werden.

§.3. Wir verbieten ferner alle und jede unrechte Kriege / Brennen und Rauben / zu dem alle unbilliche und ungewöhnliche Zölle / Geleyt / und Schatzung / dem Begleydeten abzudringen bey Pön / alß die heylsame Recht und Schatzungen / solches zu straffen zulassen und verstatten.

Das XVIII. Capitel.

Forma Verkünds-Brieff.

§.1. Dem Hochgebohrnen Fürsten / Herren N. Marggrafen zu Brandenburg des H. Reichs Ertz-Cämmerer / Unserm Mit-Chur-Fürsten und liebsten Freund thun Wir die Erwehlung eines Römischen Königs aus zugefallenen vernünfftigen Ursachen fürzunehmen / hiemit zu wissen / und fordern euch aus Pflicht unsers Amts / zu solcher Wahl ordentlich / daß ihr von dem Tag dieser Verkündigung / innerhalb drey Monat / nach einander zu rechnen / durch euch selbst / Euer Botschafft oder Verweser / einen oder mehr / mit gantzem vollem Gewalt / kommet an die Stadt / da solches angesetzt und bestimmt / nach Art / Form und Gestalt der darüber auffgerichteten Gesetzen zu handeln und übereinzukommen / mit andern / Unsern Mit-Chur-Fürsten / von der Wahl eines Röm. Königs / zum künfftigen Kayser zu machen / und allda biß zum End derselben Wahl zu verharren / auch zu thun und zu gebärden / wie in den heylsamen Satzungen hiervon geordnet. Dann wo ihr nicht erscheinet / würden Wir / sampt Unsern Mit-Chur-Fürsten endlich in der Sache verfahren / wie solches die Recht ausweisen.

Das XIX. Capitel.

Forma der Chur-Fürsten Gewalts-Brieff zu wehlen [fnhd: Von der furme des gwalbrieffis des kurfursten, der sine botin sendet zu der kure].

§.1. Wir ... von GOTTes Gnaden / etc. Thun hiermit kund aller männiglich: Alß aus vernünfftigen Ursachen zu gestanden / und sich begeben / einen Röm. König zu erwehlen / darumb Wir von des Heil. Reichs Ehren und Stand mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren / damit es durch schwere Gebrechen nicht darnieder liege / haben Wir aus ungezweiffelter zuversichtiger Treu und Fleiß / Unsern lieben getreuen A. und B. sie beyde / oder einen ieden besonders (also daß nicht besser sey die Qualität und Beschaffenheit des Fordersten / sondern was durch ihrer einen angefangen / der ander solches gebührlich habe zu vollziehen in dieser allerbesten Weise / Maaß und Form / alß Wir am kräftigsten können und vermögen) zu Unsern wahren und gewissen gevollmächtigen Anwälden / und besondern Botschafften gesetzt und geordnet / mit den andern Unsern Mit-Chur-Fürsten / geistlichen und weltlichen / allerseits zu handeln / zu berathschlagen / und dahin einträchtig zu schliessen / damit eine Person / die zum Röm. *qualificiret*, und tüchtig sey / erwehlt werden möge: Solcher Handlung der Wahl von Unsertwegen / und an Unsere statt beyzuwohnen / in Unserm Nahmen dieselbe Person zu benennen / und in sie zu bewilligen / ferner zum Röm. König / und dem Heil. Reich zum Kayser zu erwehlen / einen jeden nothwendigen schuldigen / und gewöhnlichen Eyd in Unsere Seel zu schwören: auch in dieser Sachen einen oder andere mehr Anwälde an seine statt zu setzen / sie zu widerrufen / auch alles und jedes zu thun / was in und bey vorermelter Sachen / zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung / Benennung / Berathschlagung und Erwehlung nothdürftig und nützlich sey: Ob gleich etwa besonders Gewalts vonnöthen / auch was grössers und wichtigeres zu verrichten / daß Wir selbst thun möchten / wo Wir in solcher Handlung Persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit / was durch Unsere obbenante Anwälde und Botschafften / so wohl ihre nachgesetzten Gewalthaber / sampt oder besonders / in und bey der berührten Sachen gehandelt / geordnet und vollzogen worden / dasselbe stät / fest und genehm zuhalten.

Das XX. Capitel.

Von der Vereinigung der Chur-Fürsten / und ihren zugehörigen Rechten.

§.1. Nachdem alle und jede Fürstenthum (durch welcher Krafft die weltliche Chur-Fürsten ihre Stimm und Recht in der Wahl eines Röm. Königs zum Kayser zu machen / haben) mit derselben Rechten / Amptern / *dignitaten* / auch allen andern / deren Gerechtigkeiten und

Zugehörungen dermassen aneinander verbunden und vereinbart seynd / daß ihr Recht / Stim / Ampt / Würdigkeit und dergleichen / die einem jeden Fürstenthum anhängig / an keinen andern fallen mögen / dann an den / so das Fürstenthum selbst mit dem Land dessen Eigenthum / Lehen und Dienstrecht besitzt inn hat; Alß ordnen Wir mit diesem gegenwärtigen Kays. Gebot ewiglich zu halten / daß ein jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stim der Wahl / dem Ampt / Würdigkeit / und andern *pertinentien*, immer zu ewigen Zeiten unzertheilt / beysammen vereinigt bleiben / der Besitzer aller jetzterzehlter Recht und Gerechtigkeit / in freyer ruhiger *possession* und gewehr seyñ / und alß ein Chur-Fürst von allen gehalten / der gleichfalß allein / und sonst niemands mit den andern Chur-Fürsten zu der Wahl / so wohl allen Handlungen / die wegen des H. Reichs Ehr und Wolfarth geschehen / allezeit gefordert und gezogen werden soll / ohn einigerley *Contradiction* und Widerrede: Zu deme soll der vorerzehlten eins von dem andern / weil sie untheilhaftig / zu keiner Zeit / weder inn- oder ausserhalb Gericht / zu theilen gesucht / oder durch Urtheil von einander geschieden / auch der eines ohne das andere klagen wolte / nicht gehört werden / und ob einer etwa auß Irrthum / oder sonsten zur Verhör kommen / und *Process*, Gericht / Urtheil / oder anders dergleichen / wider diß gegenwärtig Unser Gesetz außbrächt und erhalten / oder noch zu erlangen sich unterstehen würde / das alles / und ferner daraus erfolget / soll durchaus von unwürden seyñ / und in keinen Kräfften bestehen.

Das XXI. Capitel.

Von Ordnung der Ertz-Bischoffen *Procession*.

§.1. Demnach Wir hiebevör anfangs dieser Unser *constitution* von Ordnung der geistlichen Chur-Fürsten Sitz / im Rath / zu Tisch / und sonst so offt Sie am Kayserl. Hoff bey dem Röm. Kayser oder König hinfüro versamlet werden / gnugsam und nothdürfftiglich versehen zu seyñ erachten: darüber aber vor alten Zeiten vielmahls Streit und Irrung erregt / insonderheit der *procession* und anderer Gänge halben.

§.2. Alß wollen Wir Krafft dieses gegenwärtigen Kays. Gebots / ewiglich zu halten / so offt in Versammlung eines Kayser oder Königs / die Königliche *Insignia* und Zierde vorgetragen werden / soll ein Ertz-Bischoff von Trier gegen dem Kayser oder König über gehen / darnach in der Mitte diejenige / welche Kayserliche oder Königliche *Regalien* halten und tragen.

§.3. Wann aber der Kayser oder König ohn solche Zierde begleitet / so soll der Ertz-Bischoff von Trier dem Kayser oder König in vorberührter Weiß und Maas vortreten / also / daß niemands mitten zwischen ihm und de andern zweyen Ertz-Bischoffen gehe / und dieselbe sollen ihre Statt haben nach Theilung ihrer Landen / wie zuvor von der Sitzung Tit. 3. erklärt ist / in der *Procession* stätigs also zu halten.

Das XXII. Capitel.

Von Ordnung der *Procession* und durch welche Chur-Fürsten die Kleynod getragen werden.

§.1. Zu Außlegung dieser Ordnung der Chur-Fürsten *Procession*, wann Sie mit einem Kayser oder König gehen / alß zuvor dann geredt: Setzen Wir / so offt ein Kays. Hoff begangen wird / und die Chur-Fürsten mit dem Kayser oder König gehen / in welchen *Procession* und Begängnissen man die hochzierliche Kays. Zeichen trägt / soll ein Hertzog von Sachsen / der das Kayserl. Schwerdt führet / zunechst vor dem Kayser hergehen / also / daß er zwischen ihm und dem Ertz-Bischoffen von Trier herein trete: darnach der Pfaltzgraff bey Rhein mit dem Reichs-Apffel bey der Rechten / und der Marck-Graff zu Brandenburg mit dem Scepter zur lincken Seiten des Hertzogen von Sachsen: der König in Böhem aber soll ohne Mittel dem Kayser folgen / doch also / daß niemands zwischen dem Kayser und ihme gehe.

Das XXIII. Capitel.

Von der Ertz-Bischoffen Segen / in Gegenwärtigkeit eines Kayzers.

§.1. Ferner / wann man in Gegenwärtigkeit eines Römischen Kayzers oder Königs das Amt der Meß begehrt / und die Ertz-Bischoffe von Mayntz / Trier und Cölln / oder ihrer zween / bey der offenen Beicht seynd / die vor der Meß geschieht; auch so man das Evangelium zu küssen / oder den Fried nach den *Agnus Dei* und den Seegen nach der Meß gibt / folgend vor dem Tisch das *Benedicite*, und endlich das *Gratias* zu sprechen / sollen sie die Ordnung / welcher wir mit ihnen bestätigt / halten.

§.2. Nehmlich / daß des ersten Tages diese alle von dem ersten Ertz-Bischoff sollen vollbracht werden. Des andern Tages von dem andern. Des dritten Tages von dem dritten. Das erklären Wir also: Nachdem einer ehe dann der ander *consecrirt* ist: und damit einer den andern zum Ebenbild / mit gebühlicher Reverentz und Ehrerbietung vorgehe / soll der / welchen die Ordnung hierin betrifft / den andern mit freundlicher Zuneigung und Lieb / auch darzu ersuchen / und alßdann endlich zu vorangeregten Sachen und Handlungen glücklich fortschreiten.

[Die Metzzer Gesetze vom 25. Dezember 1356]

Das XXIV. Capitel.

[Gesetze so zu Metz Anno 1356 seynd gegeben.]

Die hernach geschriebene Gesetze seynd durch Carolen / Weyland den vierten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / und Konig zu Böhem / im Hoff zu Metz / alß man zahlt tausend / dreyhundert / sechs und fünfzig Jahr / gegeben und geöffnet / mit Beystand aller des H. Reichs Chur-Fürsten / in Gegenwärtigkeit des Ehrwürdigen in GOTT Vatter / Herren Theodorichen / Bischoffen zu Albanien / des H. Römischen Kirchen Cardinal / auch Carolen / des Königs zu Franckreich erstgebohrnen Sohns Durchleuchtigsten Fürsten von Normandie / und Delphin in Wien / an dem heyligen Weynacht-Tag.

Wer mit Fürsten / Rittern / Besondern / oder welcherley personen des gemeinen Volcks es wäre / eine bößhafte That und Meuterey anstifften / oder zu derselben sich verpflichten thäte / einen aus den hochwürdigsten und Erleuchten / des H. Röm. Reichs geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten / an ihrem Leib und Leben gefährlichen zusetzen oder zu tödten: Und sie dann eine Theil unsers Leibes sind / als wollen die Rechte / daß auff solchen Fall der Wille mit Härte / gleich der That selbst / ernstlich zu straffen / und der also an der Majestät schuldig erfunden / mit dem Schwerdt hinzurichten / auch alle seine Güter dem *Fisco* zu getheilt und verfallen seyn.

§.1. Ihre Kinder aber / denen Wir auß Kayserl. Mildigkeit das Leben fristen: Sintemahl sie billich in ihrer Väter gleichmäßigen Straff gantz verderben und umkommen solten / nachdem an ihnen die Exempel väterlicher / das ist erblicher Laster zu besorgen seyn / sollen vom mütterlicher / so wohl aller ihrer nächsten Freundschaft Erbtheil außgeschlossen / und deren beraubt seyn / wie im gleichen auß andern Testamenten und letzten Willen nichts empfahen / noch überkommen / sondern in der väterlichen Verläumdung allweg ersitzen: sollen auch zu keinen Ehren oder Eyden gelassen werden / daß also der Todt ihr Trost / und das Leben ihre Pein sey.

§.2. Darnach sollen diejenige ebenmäßig in Unser Ungnad fallen / die vor sie zu bitten sich unterstehen würden.

§.3. Über das soll den Töchtern / so viel ihrer an der Zahl / allein der vierte Theil / oder *Falcidia*, in der Mutter-Gut / es sey mit oder ohne Testament / damit die Töchter mehr eine mittelmäßige Nahrung / weder eine gänzliche Nothdurfft / oder Erbes Namen haben /

bleiben und zugelassen seyn. Dann nach Außweisung der Rechten / sollen die gnädiger Straff erleyden und außstehen / welche wir / im Schwachheit willen des Geschlechts / ein solches sich zu unterstehen / nicht verhoffen.

§.4. Entledigung der Eigenschafft / ob die von ihnen / es wäre den Söhnen / allein nach dem gegebenen Gesetz / oder den Töchtern verliehen / soll sie nicht helffen / noch auch einig Heurathgut / oder Morgengab: So wohl die Entfremdung / die von derselben Zeit an mit Untreu / oder Recht beschehen / so bald von der obgenandten Missethat gedacht worden / setzen Wir / keine Krafft haben.

§.5. Da auch vorermelter eheliche Haußfrauen die Heurathgut erlanget / in solcher Eigenschafft wären / daß sie von ihren Männern etwas geschenckt oder verehrt bekommen / daß sie ihren Kindern behalten müsten / sollen zu der Zeit / wenn die Fruchtniessung auffgehört / alles Unserm *Fisco* überlassen / was den Kindern / nach dem Gesetz / gebühret. Der vierdte Theil oder *Falcidia* soll auch allein den Töchtern und nicht denen Söhnen vergönnet werden.

§.6. Was von obgedachten / und ihren Kindern gesagt ist / das wollen Wir mit gleicher Gestrengigkeit / daß es von ihren Mitwissenden und Mitgehülffen / auch ihren Dienern / verstanden werden soll.

§.7. Ob in Wahrheit jemand's / im Anfang solcher eingegangenen Ubelthat / auß Begierde eines wahren Lobs entzündet / solches würde anzeigen / der soll von Uns mit Belohnung und Ehren begabet werden. Wo auch der die Ubelthat geübt / aber ehe die geoffenbahret / solchen heimlichen Rath zeitlich eröffnet / der wird davor gehalten / daß er davon zu *absolviren* sey.

§.8. Wir setzen auch fürbaß / ob nichts wider die ehegenanten Chur-Fürsten / geistliche und weltliche / gethan und fürgenommen / das soll auch nach dem Todt des Schuldigen gerochen werden.

§.9. Dann in solchem Fall / wann die Chur-Fürsten beleidigt / soll der Knecht wie der Herr gepeinigt werden.

§.10. Wir wollen auch / und haben mit diesem Kayserl. Gebot gesetzt / daß nach dem Todt der Schuldigen die Missethat angefangen / der Todte und sein Name verdamt mit seiner Gedächtniß und Nachkommen sein Guth genommen werde: denn wer anhebt ein bösen Rath der ist am Gemüth gestrafft.

§.11. Darumb wer eine solche Missethat begehet / mag nicht befreyen oder entfrembden / und dörrffen ihm seine Schuldiger nicht gelten.

§.12. Und in den Sachen setzen Wir / daß die Knechte mit den Herren gepeinigt werden / wo man solch Thun und Verbündnüß wider die Chur-Fürsten / geistlich und weltlich / fürnimbt / alß vor begriffen ist.

§.13. Und stürbe einer in solcher Weiß / so soll man seiner Nachkommen Gut behalten / ob man beweisen mag / daß dieselb Person in solcher Missethat begriffen und erstorben ist.

Das XXV. Capitel.

Von Unzertrennlichkeit der Chur-Fürstlichen Erblanden.

§.1. Dann wann andere Fürstenthumb / in ihrem gantzen Wesen sich geziemt zu erhalten / damit die Gerechtigkeit gestärcket / und die Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen mögen. Wie vielmehr sollen die grosse und mächtige Fürstenthumb / Herrschafften / Ehr und Recht der Chur-Fürsten unverletzt bleiben / und in bessern hohern Wohlstand seyn. Dann wo grosser Schade fürhanden ist / da muß man stärckere Artzeney brauchen / damit die Schwelle der Säulen nicht hinweg falle / es fiele anderst die Grundfeste des gantzen Gebaues.

§.2. Darumb wollen Wir / und setzen das ewiglich zu halten / daß nun fortan zu künfftigen Zeiten / die edlen und großwürdigsten Fürstenthumb / alß das Königreich zu Böhem Graffschafft der Pfaltz bey Rhein / das Hertzogthumb zu Sachsen / Marg-Graffschafft zu Brandenburg / und deren Land / Gebiet / Huldigung / Dienstbahrung und jegliche Dinge / die darzu gehören / wie die genannt seynd / weder zertrennt / noch in einigerley Weg nicht zertheilt werden sollen / sondern in ihrer gantzen Vollkommenheit bleiben / ewiglich: und der Erstgebohrne soll nachkommen seyn in den Sachen / und ihm soll alle Herrschafft und Recht folgen: Es sey dann / daß er seiner Sinne beraubt / ein Narr wäre / oder eines andern mercklichen Gebrechen sey / von deßwegen er den Leuten nicht fürstehen und herrschen möge. Und wo ihm in solchen Sachen die Herrschafft gewehrt würde / umb die ehe genante Ursache / als begriffen ist / so soll der ander gebohrne Sohn / ob er in dem Geschlecht wäre / oder ein ander älter Bruder oder Freund / ein Leye der von rechtem väterlichen Stamm / der nächste wäre / nechster Nachkommen seyn / und sich gütlich und mildiglich beweisen / gegen die andere Brüder und Schwester embsiglich / nach Gnad / die ihm GOtt gegeben hat / nach seinem Wohlgefallen und Vermögen seiner väterlichen Güter / also / daß ihm verboten sey / alle Zertrennung und Theilung / wie die genannt / seines Fürstenthumbs und was dazu gehört / in aller Maas und Weiß.

Das XXVI. Capitel.

Von Begängnissen eines Kayserlichen und Königlichen Hoffs.

§.1. Wann ein Kayserl. oder Königl. Hoff begangen wird / sollen am selben Tag zu ein Uhr kommen die Chur-Fürsten / geistliche und weltliche / zu dem Hauß Kayserlicher und Königlicher Wohnung. Und soll eine Kayser oder König sich da anlegen / und kleiden / nach aller Kayserl. und Königl. Zierde. Und wann der Kayser oder König auf das Pferd sitzt / so sollen die alle mit dem Kayser oder König gehen an die Stadt / da er seyn will. Da soll ein jeder gehen nach Ordnung und Weiß / alß das hievor beschrieben ist / da man ihnen Ordnung gesetzt: Von Ordnung der *Processionen*, Tit. 21. und 22. nach welcher Ordnung sich jeglicher halten soll.

§.2. Und der Ertz-Cantzlar / in des Ertz-*Cancellariat* das geschieht / der soll tragen auf einem Staab alle Insiegel / und Kayserl. und Königl. Zeichen.

§.3. Und die weltliche Chur-Fürsten sollen tragen / das Scepter / den Apffel und das Schwerdt / wie zuvor davon Tit. 22. Erwähnung gethan.

§.4. So soll man auch vor dem Bischoff zu Trier / der an seiner statt gehet / zum ersten die Kron von Aach / und zum andern die Kron von Meyland tragen / und das allein vor dem Kayser / der mit Kayserl. *Infulis* gezieret / die sollen tragen etliche Fürsten / so der Kayser nach seinem Willen dazu verordnet.

§.5. Eine Kayserin oder Römische Königin / die mit ihrem Kayserlichen Gezierd gekleid ist / soll gehen nach einem Römischen Kayser / und auch nach einem König von Böhmen / der einem Kayser ohn Mittel folget / und also ein füglich statt haben mit ihren Edlen / Herren und Jungfrauen / zu gehen zu der statt / da man sitzen soll.

Das XXVII. Capitel.

Von den Aemptern der Chur-Fürsten in hochfeyerlichen Hofen eines Kayser.

Wir setzen / wann der Kayser oder Römische König / hochfeyerlichen Hoff begehen will und da die Chur-Fürsten sollen ihr Ampt verrichten / so soll man die hernach beschriebene Ordnung halten.

§.1. Zum Ersten / wann der Kayser oder König in seinem Kayserl. oder Königl. Stuhl sitzt / so soll der Hertzog von Sachsen sein Ampt thun / also: Man soll legen vor das Gebau der

Sitzung des Kayser oder Königs ein Hauffen Habern / der gehe biß an die Brust des Pferdes / da der Hertzog von Sachsen auff sitzet / und soll haben ein silbern Stab in seiner Hand und ein silbern Maas / beyde am Gewicht zwölf Marck Silbers / und soll sitzen auff dem Pferd / und nehmen zum ersten das Maas voll Habern und reichen einem Diener / der zum ersten komt. Darnach soll er stossen den Stab in den Habern / und davon reiten; Und sein Unter-Marschalck von Pappenheim soll kommen / und ob er nicht da wäre / so soll der Hof-Marschalck fürbaß den Habern teilen und außgeben.

§.2. Und wann der Kayser oder König zu Tische gehet / so sollen die geistliche Chur-Fürsten als die Ertz-Bischoffe stehen / mit andern *Praelaten* vor dem Tisch / den Segen sprechen / und Ordnung halten / alß vor begriffen ist. Und wann der Segen gesprochen / sollen dieselbe Ertz-Bischoffe alle / da sie gegenwärtig / oder sonst einer oder zween ob sie nicht alle da seyn / das Kayserl. und Königl. Insiegel / von dem Cantzlar des Hofs empfangen / und neben dem / in des *Cancellariat* man den Hoff begeheth / sampt zweyen zur andern Seiten / solch Insiegel / und andere Kayserl. Zeichen / den Stab zwar alle mit einander in ihre Händ gefast / da das Insiegel anhanget / vor dem Kayser oder König / tragen und auf den Tisch legen. So gibt dann der Kayser oder König ihnen die alle wieder zur Stund: Und der Cantzlar / in welches *Cancellariat* solches geschieht / der soll das gros Insiegel am Halß tragen / so lange / biß an des Tisches Ende / und darnach / biß er an die Herberg komt / wann er von dem Kayserl. oder Königl. Hoff reitet. Und der Stab / von dem gesagt / soll haben zwölf Marck Silbers am Gewicht: desselben Silber und Macherlohns / soll den dritten Theil ein jeglich Ertz-Bischoff gelten und bezahlen. Und den Stab / Insigel / und Kayserl. Zeichen soll man überantworten / dem Cantzlar des Kayserl. Hoffs / zu kehren und wenden in seinem Nutz / nach seinem Willen. Darnach / den die Ordnung trifft / der das grosse Insigel trägt / nachdem er von dem Kayserl. Hoff zu seiner Herberg wiederkommt / alß vorgesagt ist / und zu hand dasselb Insigel mit seinen Boten / oder Dienern zu dem ehegenannten Kayserl. Hoff schickt / so soll er es geben dem Cantzlar zu sambt dem Pferd.

§.3. Darnach soll kommen der Marg-Graff von Brandenburg / der Ertz-Cämmerer auf seinem Pferd / und soll haben ein silbern Becken mit Wasser in seinen Händen / das am Gewicht hat zwölf Marck Silbers / und eine schöne Handzwehl / und von dem Pferd absteigen / und dem Röm. Kayser oder König Wasser geben / die Hände zu waschen.

§.4. Darnach der Pfaltz-Graff bey Rhein / soll auff seinem Pferd kommen / und haben vier silbern Schüsseln in seinen Händen / voller Kost / deren jeglich drey Marck Silbers hab am Gewicht. Und soll von dem Pferd abstehend / dieselbe für den Kayser oder König auf den Tisch setzen.

§.5. Darnach komt der König von Böhem / der Ertz-Schenck / auf seinem Pferd / und soll führen in seiner Hand / ein silbern Kopff / der zwölf Marck Silbers am Gewicht hab / der gedeckt und voll Weins und Wassers durcheinander gemischt sey / und soll von dem Pferd stehen / und denselben Kopff reichen einem Kayser oder König zu trincken / alß Wir also zuvor gehalten funden.

§.6. Und wann also die weltliche Chur-Fürsten ihr Ampt vollbracht haben / soll der von Falckenstein / der Cämmerer / das Pferd / und das Becken des Marg-Grafen von Brandenburg zu ihm nehmen / und soll ihm werden. Und dem Küchen-Meister von Nordenberg / soll das Pferd und die Schüssel des Pfaltz-Grafen bey Rhein werden. Dem Schencken von Limburg / das Pferd und der Kopff des Königs von Böhem. Dem Unter-Marschalck von Pappenheim das Pferd / Staab / und das vorgeante Maas des Hertzogen von Sachsen: Wenn sie in solchen Kayserl. und Königl. Höfen gegenwärtig sind / und ein jeder an seinem Ampt. Ob aber sie / oder ihr jeglicher / bey dem vorgeanten Hof nicht zu gegen / sollen die / die in des Kayser oder Königs Hof tägliche Diener sind / an deren statt die nicht abwesend jeglicher an der statt / der nicht da ist / welcher mit demselben an dem Ampt und den Namen mittheilig und theilhaftig / stehen / und gleichwie er das Ampt trägt / also soll er die Nutzung aufheben / alß vorbegriffen: verstehe / ob der Oberst-Marschalck nicht zu gegen / soll der Unter-Marschalck dieselbe Frucht und Nutzungen erheben / also ist es nach einem jeglichen Ampte zu

verstehen.

Das XXVIII. Capitel.

Von Zubereitung der Kayserl. und Königl. Tisch.

§.1. Und der Kayserl. oder Königl. Tisch / soll man also zurichten und bestellen / daß er über andern Tafeln oder Tischen des Saals / sechs Schuh höher erhaben sey. Und an demselben soll man an einem hochfeyerlichen Hoff niemand setzen / dann einen Kayser oder König.

§.2. Und der Kayserin oder Königin Stul und Tisch soll man setzen bey seits in den Saal / also daß derselbe Tisch niederer sey dreier Schuh / dann der Kayserl. und Königl. Tisch. Auch soll er so viel höher seyn über alle andere Stühl der Chur-Fürsten. Und der Chur-Fürsten Stüle und Tischen sollen in einer Höhe seyn.

§.3. Zu der Seiten des Kayserl. Tisches soll man Sitzung bereiten und zurichten den sieben Chur-Fürsten / geistlichen und weltlichen / drey zur Rechten / und drey zur lincken Seiten / und der stehend gleich gegen das des Kayser oder Königs Anblick / wie solches in dem Capitel von der Chur-Fürsten Sitzung Tit. 3. zuvor öffentlich verfasst / und einverleibet / also daß niemands / welcherley Würdigkeit oder Wesens er sey / unter ihnen / oder an ihrem Tische sitze.

§.4. Auch ziemt keinen der vorbenannten weltlichen Chur-Fürsten / der sein Ampt / das er schuldig / vollbracht hat / sich zu dem Tisch / der ihm bereit ist / zu setzen / biß ein ander Chur-Fürst sein Ampt auch verricht hat. Und wann ihrer einer oder mehr / die gewöhnlichen Dienst und Ampt vollbringen / die sollen stehen zu dem bereiteten Tisch und allda warten / biß die andere ihre Dinest auch verrichtet / und darnach alle miteinander sich zu Tisch setzen / der ihnen bereit ist.

§.5. Wir finden auch von aller lautertesten Sag und Bericht der Alten / dawider kein Gedächtnuß unter Unß nicht ist / welches die / so vor unß glücklich regieret / stets gehalten / daß eines Römischen Königs / zukünftigen Kaysers Wahl begangen und geschehen / in der Stadt Franckfurt am Mayn / und die erste Krönung zu Aach / der erste Königl. Hoff zu Nürnberg in der Stadt gehalten sey. Darum erklären Wir auß besondern Ursachen / daß zu künftigen Zeiten die voremelte Ding auch sollen gehalten werden: Es wäre dann / daß den Obberührten allen / oder ihrer ein Theil / ehehafte und erhebliche Verhinderung begegne / oder widerstünde.

§.6. Wann aber ein Chur-Fürst / geistlich oder weltlich / mit redlicher Hindernuß behaftet / daß er zu dem Kayserl. Hof nicht kommen mag / und einen Boten / oder Verweser / welcherley Würdigkeit oder Wesens der sey / sendet / so soll der Gesandte angenommen werden / doch gleichwohl an dem Stuel und Tisch nicht sitzen / wie dem / so ihn dahin geschickt / zu sitzen gebühret.

§.7. Darnach wann das alles verlauffen und vollbracht / das zu einem Kayserl. oder Königlichen Hoff gehöret / so soll der Hoff-Meister ihm nehmen das gantze Holzerne Gebau der Kayserl. oder Königl. Sitzung / da er mit seinen Chur-Fürsten gesessen / solchen hochzeitlichen Hoff begangen / oder den Fürsten Lehen verliehen.

Das XXIX. Capitel.

Von Berechtigung der Beampten in Empfangung der Chur- und andern Fürsten / ihrer Lehen von dem Kayser. oder Röm. König.

§.1. Wir erkennen auch mit diesem Kayserlichen Gebot / daß die Chur-Fürsten / geistlich und weltlich / wann sie ihre Königl. Lehen / vom Kayser oder König nehmen / und empfangen / niemands nicht schuldig seyn zu geben und zu gelten / noch daran verbunden seyn / in keyne weiß: Dann das Geld das man darumb gibt / soll denen die beampt seynd / bezahlt werden.

Weil nun die Chur-Fürsten allen Aemptern Kayserl. Hoff's fürstehen / und haben auch in denselben Aemptern ihre untergesetzte Verweser / die darzu von Röm. Fürsten gegeben und begabt seyn / so deucht es Unß unbillich / daß die Amptleut von ihren Obristen in welcherley Weise das währe / etwas forderten / es sey dann / daß ihnen die Chur-Fürsten solches freywillig geben.

§.2. Darnach wann die andere Fürsten des Reichs / geistlich oder weltlich / vorberürte Massen / ihrer einer sein Lehen von dem Röm. Kayser oder König empfähet / so gibt er den Amptleuten des Kayser- oder Königl. Hof's 63. Marck Silbers / und eine Vierdung. Es sey dann daß sich ihrer einer Freyheit / oder besonderer Kayserl. oder Königl. Gnad beschirmen / und beschwehren mög / ledig und außgenommen zu seyn / von solchen und andern / welcherley die wären / so man geben solt / und gewöhnlich zu geben / in solcher Empfängnüß der Lehen; und dieselbe angeregte 63 Marck und einen Vierdung Silbers / soll theilen der Hofmeister des Kayser- oder Königl. Hof's / auf solche weiß: ihme zehen Marck behalten / dem Cantzlar des Kayser- und Königl. Hof's zehen Marck / den Meistern / Schreibern und Brieffdichtern drey Marck / dem Siegler vor Wachs und Pergamen / ein Vierdung / also / daß der Cantzlar und Schreiber dem Fürsten / der Lehen empfähet / zu anders nichts verbunden seyn sol / dann ihm zu geben einen Brieff zur Gezeugnüß / daß er die Lehen empfangen hat / oder einer schlechten Einsetzung. Auch soll der Hofmeister geben dem Schencken von Limburg / von dem angeregten Geld / zehen Marck / dem Küchenmeister von Nordenberg auch zehen Marck / dem Marschalck von Pappenheim auch zehen Marck / oder wer Unter-Marschalck ist / und dem Cämmerer von Falckenstein auch zehen Marck / verstehe also / ob sie alle in solchen hochzeitlichen Höfen selber sind gegenwärtig / an ihren Ampten und Diensten. Ob aber sie oder ihrer etliche nicht da wären / so sollen die Amptleute des Kayser- und Königl. Hof's / die solchen Ampten vor sind / dero statt vertreten / ein jeder / an des statt und namen er ist / und die Arbeit trägt / auch desselben Nutz und Gewinn nehmen.

§.3. Wann aber ein Fürst auff einem Pferd oder andern Thier sitzt / und sein Lehen von dem Kayser oder König empfähet / dasselb Pferd oder Thier / welcherley Geschlecht der Thiere das seye / soll werden dem Obristen-Marschall / das ist dem Hertzogen von Sachsen / da er zugegen / oder dem Marschall von Pappenheim / so an seiner statt / oder wann er auch nicht anwesend / soll es an des Kayserl. Hoff's Marschall seyn.

Das XXX. Capitel.

Satzung zu Erlernung der Königl. und Fürstl. Söhn gewisser Sprachen.

§.1. Wann aber des Heil. Röm. Reichs Hochwürdigkeit von mancherley *Nation*, die an Sitten / Leben und Sprach unterscheiden / ihr Gesetz und Regiment zu mäßigen hat / so ist mit aller Weisen Rath geschätzt und geacht / vortrüglich zu seyn / die Chur-Fürsten / des welche des Reichs Seulen und Grundfeste / in unterschiedlichen Sprachen / und Zungen Erkantnüß zu unterweisen / daß sie männiglich verstehen / und von männiglich verstanden werden / die vieler und mancherley Beschwerden zu überheben / Kayserl. Würdigkeit beystehen / und alß eine Theil der Sorgfaltigkeit gesetzt sind.

§.2. Darumb gebieten Wir und wollen / daß die Durchleuchtigen Fürsten und Herren / der König zu Böhem / der Pfaltzgrafen bey Rhein / der Hertzogen von Sachsen / der Marggrafen zu Brandenburg / Churfürsten Söhn / oder ihre Erben und Nachkommen denen / als der Warheit ähnlich / natürliche teutsche Sprache angebohren und eingepflantzet ist / und auch von Kindheit gelernet haben / anzuheben am siebenden Jahr ihres Alters / in der Lateinischen / Welschen / und Wendischen Sprachen / biß auff das vierzehende Jahr / nach den Gnaden / die ihnen Gott gegeben hat / gelehrt werden. Dann es ist nicht allein nutz / sondern ist den vorgenanten Sachen grosse Nothdurfft. Dann dieselbe Sprachen zum mehrer Theil / werden zu Nutz und Nothdurfft des H. Reichs geübt / auch in denselben Sprachen grosse Sachen des Röm. Reichs betracht und erwogen.

§.3. Und solch Weiß ins Werck zu richten und vollnbringen / setzen wir zu halten / also daß

die Wahl bleibe bey den Eltern / gegen ihre Söhne / ob sie die haben / oder gegen ihre nechste Freunde / an die ihr Fürstenthum solt nach ihnen kommen / sie zu schicken zu den Städten / da sie solche Sprach lernen / oder in ihren Häusern *Praeceptores*, und andere Mitgesellschaft ihnen zuordnen / durch welcher Anweisung / Gesellschaft / und Lehre sie in derselben Sprach sich üben / und unterrichtet mögen werden.

[Quelle: Wikisource]